



AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI-CO-JURIDICÆ.

Oder allerhand mehrentheils ungedruckter die

Mecklenburgische Pandes-Seschichter Verfassung und Rechte

erläuternder

Afrkunden und Adrifften.

zwölfftes Stuck.

Herausgegeben

hon

Foachim Shristoph Anguaden, D.

Gedruckt M DCC LII.



Anhalt des zwölften Stucks.

I. henning von Strablendorff ichendet ben Crivigern die Dafuble. Erivig, 1378. p. 875. II. herhog Carls Revers wegen ber Jagot auf dem Dobbertinichen Clofter Felde. 1585. p. 876.

III. Bergog Sans 21 brecht referviret fich ein gleiches. Giftrow, 1627. p. 878.

1V. Domina und Providores des Dobrettinichen Cloffets ichreiben an B. von der Lube wegen Hebernehmung der Cloffet-Sauptmanulchafft. Dobbettin, 1634. p 879.
V. Ritterichafftliches Abmahnungs-Schreiben an der Domina und Providores. Stern-berg, 1634. p. 880.

VI. Berhog Ulrichs Mandat an R. und & megen bes Sifpanischen Kriege - Befend.

Guftrow, 1599. p. 882.

VII. König Chriftian IV. in Dannemard und Berkogs Johann Abolphs zu Golftein Schreiben an ben Rath in Lubeck, wegen ber burch bas Sifpan. Rriegs - Wesen bem Berkog Ulrich verursachten Koften. Gottorp , 1702. p 886.

Der fing Ulrich verursachten Rosten. Gottorp , 1702. p 886.
VIII Des Rathe in Lübed Antwort - Scheiben auf voriges. Lübed , 1603. p. 886.
IX. Herhog Abolph Friedrich reseribiret an R. und L. sich vor der Raysert. Commission au fiftiren. Schwerin , 1628. p. 888.

X. Mittericaffeliche Borficllung megen ber Sulbigung an den Serfog ju Friedland. Suftrom , 1628. p. 889.

XI. Der Kapferl. Commissarien Resolution auf vortges. Gustrow, 1728. p. 893. XII. Bergog Abolub Friedrichs Berordnung wegen ber Ammte-Bauren Sofe-Dienste.

1634. p. 894. XIII. Ejusd, Rescript an Die Pogivischen Erben , wegen ber an N. und L. habenden For-

derung. Schwerin , 1643. p. 898. XIV. D. Mevii Entschuldigungs Memorial an Herkog Adolph Friedrich. Guffrow, 1651. p. 899.

XV. Bernog Gustav Abolphe Schreiben an Ihr Königl. Majest von Schweben megen ber lauenburgischen 30st Erhöbung. Gustow, 1672. p. 903.
XVI. Ihr. Königl. Mojest. in Schweben Antwort auf voriges. Stockholm, 1672. p. 905.

XVI, Ihr. Königl. Mojest. in Schweben Antwort auf voriges. Stockholm, 1672. p. 905. XVII, Ej. Reseript an Dero Abgeschickte auf ben Niebersächs. Erans . Lag. Stockholm, 1673. p. 906.

XVIII, Berfing Friedrichs Bo fleffung wieder Berfing Chriftian Ludwig , in puncto impetr. Satisfactionis. Grabow, 1675. p. 907.

XIX, Ej. allerunterth. Gesuch in puncto Administrationis. Grabow, 1676. p. 916. XX. Ej. Schreiben an Ihr. Rapferl. Majest. in puncto Administrationis. Grabow, 1676. p. 920.

XXI. Neichs. Doff- Naths Protocoll in punco Administrationis. Wien, 1676. p. 921. XXII Relation wegen ber Stargarbifchen Quote &c. eum Decreto Declaratorio, Wien, 1702. p. 924.

XXIII, Relation in puncto Reluitionis des Guths Ulvichsbaufen. Roffoct, 1704. p. 930. XXIV. Der Statt Roffoct Affecuration tregen der Union mit der Auterschafft. Roffoct, 1709. p. 938.

XXV. Gebanden , ob bas Jus decimandi auch ben kand-begüterten Abel jusomme. 1737. p. 940.

I





T

Wennike Atralendorffs Schenckungs, Brief über die Dakule an die Stadt Frivip.

1 3 8 7.

d her Gennike ban Stralendorp , Ribber , bekenne unde betude avenbare an beffeme Brebe, bat id bor mi une be por mine rechten Erven mit wolvordachteme berade. nen Mode umme mennigerlen Denftes willen , ben us Dide unde bade bemifet hebben be Erbaren Borgemeffere une de Rathlide der Stadt tho Crivige em unde eren Ratomelin. gen tho emiger Libt tho ber Stadt Bebove unde ber Borgere mit godeme Billen gegeben unde gelaten , unde jegenwardigen gebe unde late an besseme Breve de gangen Datulen , be bar ligt an deme Solt tho Bernin , mit aller Daerde , wor de dar ligt , frie unde funder jennigerlen Bewerniffe unfer edder unfer Erben tho gravende unde tho winnende unde wegtboborende unde an ere Rut tho ferende, unde den Weg frie tho unde aff, also dat id unde mine Erben dar nichtes nicht mehr bebben ane tho beholende. Men were dat minen Buren tho Bernin ber Erden behow were tho eren Bume , ben ichalme ber Erben nicht beweren , unde mere bat ban ben grabenbe ber Daerben jennige Bome ebber Bus fcbe gelofet worden an ber Wortelen , alfo bat fe umme follen ebe Der berforeden , bat ichall em unde ben eren , be fe bartho fenden, funder Schaden unde Brode wefen. Unde def tho Ebuge fo bebbe 68888



id der Zennike ban Stralenderp min Insegel mit Wetschop bor beffen Breb laten bengen, be geschreben if na Gabes Bobrt bruttein hundert Jahr unde an dem saven unde achtigsten Jahre, an dem Dage sunt Peters alse be geloset weret ut den Banden.

> Daß biefe Copen mit ben mahrhaften original Stadt. Privilegio auf Pergamen geschrieben (wovon Schrifft und Siegel noch unverlegt) wortlich concordire, solches bezeuge

> > Daniel Heuser,

Erivis,
den Osobi. 1673

Publ. Cælascus & immateiculatus Notarius, Man. mea.

(L.S.)

II.

Bertogs Farls Revers wegen der Tobbertinschen Jagd auf den Schwarzer Felde. d. d. 23. Jan. 1585.

Anmerckung, ad N. II. III. IV. V.

as durch die Secularistrung der Stiffter und Clöster Nitter-und landschaft kein geringer Spade und Nachteil zugelüget worden, ist wol um so weniger einigen Weberspruch unterworssen, als nicht nur dieselbe ans ihren eigenen Vermögen und Mitteln ein ansehnliches dazu geschenket und vermacht, sondern auch ihre Kinder und Auderwandte eine gute Retisade und Employe daden gesunden. Es sahe sich demnach dieselbe gezwungen, sich wegen der Secularisation zu moviren, und ihr Intereste wahrzunehmen, welches denn auch so viel effectuirte, daß gegen einer Summa Geldes von viermahl hundert tausend Gulden Nitter- und Landschafft die dren Elöster Dobbertin, Malchow und Ridnis gänzlich überlassen und überwiesen worden, auser daß derenstim durces sich die Consismation der Eloster-Dauptleute und Provisorum vorbebalten, imgleichen, daß die Rechnungen vor den Fürstl. und Ritterschaftlichen Deputirten ausgenommen und abgeleget werden solle. Revetal, vom 2. Julii 1572. S. 4. & 4. Julii d. a. in Princ. Dahers denn auch die



Jagbten jugleich mit abgetreten und eingeräumet worden , und die Berren Bergige also kein Bebencken gefunden , nachstehende Reverse aus und die Riteterschafft beswegen in Sicherheit zu fiellen. Bas aber die Domina und Provifores in Anno 1634. bewogen, einen Elsster-Sauptmann zu voeiren, lässet mau dabin gestellet senn; nach Juhalt der Reversalen ist diese Macht der Kandsstaffe ertheilet worden , wenn es heiset :

Und die Landschafft Macht haben soll einen Amtmann, Borfieber oder Berwalter - barinn zu fegen , und aus erheblichen Urfachen wieber zu enturlauben.

on Gottes Gnaden Bir Carol , herhogt ju Medbeinburgt zc. Befennen , toun fundt und ubrfunden biemit für Manniglichen , was Wirdenn , Standes , Dignitat ber fen : Nachdem Uns der Erbar Unfer lieber getreuer Jodim von der Lube , Fürftl. Medlenb. Soff. Maricalich , Ras de und heuptmann des Clofters Dobbertin , die Sagt bep Sowars und ber Orten auf Dobbertinischen Grunth und Bodem bishero , wie auch noch guttigt gestattet und bergunth , daß folche gestattete Sagt nicht aus Berechtigunge Unfere inbabenden Ummts Myrow ober Wredenbagen gefcheben, besondern vielmehrnn aus Fürftlicher Medbelnburgifder Sobeit ju Bertretunge gedachtes Clo. fters berechtigten und habenden Juris venandi bon ihme Une bergestalt nachgegeben. Soll auch in feine Wege erwentem Closter daß Wir dieselbte Jagt, so Wir bor dismabl aus Fürstlicher So. beit au Unfernn Emptern in Gebrauch und Befit gehabt und baben, ibn bem geringestenn binfuro an deffen herrlichfeit abbruchigt, præjudicirlich oder nachtheiligt, bann bielmehr gu Erbaltunge berenn fürtreglich fein , ohn alle Geferde. Bu mehrer Sicherunge Deffen allenn Diefenn Schein mit Unfernn Fürstlichen Pitschaffte wife fentlich besiegelt, auch mit eigener Sandt unterschrieben. Gescheben und geben ben 23. Januarii Anno ber weniger Babl 85.

(L.S.)

Manu ppria.

688882

III.



III.

Werhogs Sans Albrechts Revers wegen der Dobbertinschen Jagdt auf den Dieviger und Schwarzer Feldern. d. d. Gustrow, den 27. Julii 1627.

on Gottes Gnaden Wir Sans Albrecht , Coadjutor bes Stiffts Rageburg , S. g. M. 20 20. Uhrkunden und bekennen biemit fur Uns und Unfere Erben und Nach. tommen : 2118, auf Unfer gnadiges Begehren und Angefinnen , die wurdige und ehrbare , Unfere liebe andachtige und getreue, Domina, Priorin und ganger Convent, wie auch Provisores und Sauptmann Unfers Closters Dobbertin Uns mit der Ragdt und Gerechtigfeiten nach bobem Wild auf jest gedachtes Clofters Diebig und Schwarg geborigen und an ber Mardifden Grent gelegenen Septen und Solhungen millfabret , und au jeder Unfer guten Gelegenheit Macht gu bejagen für feche Jahre in Des muth und Unterthanigfeit nachgegeben, bag Wir bemnach folche bemuthige und unterthanige Billfahrung nicht allein gu Gna-ben erkennen, und mit gnadigen Danc jederweilen gu belegen wiffen wollen; fondern berpflichten Uns auch fur Uns und Une fere Rachfommen , daß mehrgebachte Gratification Unferm Cloffer Dobbertin an beffen Recht und herrlichkeiten im geringften nicht præjudicirlich fenn, Bir Uns auch einiger Poffession und eigenen felbit guftandigen Befiges nicht anmaffen wollen, fondern ju al. ler Beit bem Clofter , beffen Provisoren und Sauptmann und ibe ren Rachfommen frenfteben foll , gu ibrer guten Gelegenheit mehr. angezogene Jagot in Demuth und Unterthanigfeit wieder aufau. fundigen und ans Clofter ju nehmen. Geftalt Bir auch , wann auf vielgedachte Solgungen etwas gefangen , das Clofter mit Wildprabt nach Gelegenbeit in Onaden bedenden wollen. Alles phne



ohne Gefahrde und ben Unfern Fürstl. mabren Borten. Gege. ben ju Guftrom , den 22. Julii 1627.

Hans Albrecht, s. z. m. (L. S.)

IV.

Dominæ, Priorin und Provisoren des Flosters Dobbertin Schreiben an den geheimen Raht Passchen von der Lühe, wegen Uebernehmung der Closters Hauptmannschafft. d. d. Dobbertin, den 18. Aug. 1634.

olebler und Befter, freundlicher lieber Obeimb : Dem. felben wird nunmehro miffend fenn, daß furg berrud. ter Beit der auch Woledler und Befter Sardenach bon Bibom , hiefigen Abelichen Jungfraulichen Clo. fters gewesener Sauptmann, nach dem unwandelbabren Willen Gottes Diefe Belt gefegnet. Beil bann Des Clofters bobefte Rothdurfft erfodert , daß folche vacirende Stelle mit einer qualifieirten Duchtigen Perfon binwieder befeget merben muß, und nune mehr einhellig auf feine Perfon (wann er fich nur ber Rurft. Dienfte obnig machen fonnte) gewählet und geftimmet , ju ibm auch das gange Bertrauen haben, er folche Sauptmannichafft auf fich nehmen , auch folches Ummt , bermoge feiner Bestallung und Endes. Pflicht alfo bermalten werde, daß es ibm mobiberantwort. Jich und rubmlich fenn wird, und aber ben ben Durcht. Sochge. bohrnen Fürften und herren, herrn Adolph Friederich und herrn Sans Albrechten , Gebrudern Bergogen gu Medlenburg 2c. 2c. un. feren guadigen Furften und herren , um Confirmation nicht fon-



nen anhalten, ehe wir mit ihm der Bestallung balber uns vereinisget, und dessen versichert senn, er sich von Fürstlichen Diensten entfreyen werde, als thun wir ihm hiemit eine Bestallungs. Notul überschicken und ihn daneben freundlich bitten, derselbiger sich ben erster Post erklären wolle, ob er, auf solche Bestallung, diese Closter. Hauptmannschafft auf, und an sich zu nehmen, und sich von Fürstl. Diensten gänzlich ohnig zu machen, entschlossen wäre? auf welchem Fall und so bald uns seine Semuths. Meynung wieser hinterbracht, und die Bestallungs. Notul zurück gesandt wird, ben hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herren um Confirmation unterthänig angehalten werden soll, Gottes Schuß uns alle empsehlende, eiligst.

Dobbertin, ben 18. Augusti Anno 1634.

V.

Ter Medlenburgisch. Mitterschafft Schrei-

ben an Domina, Priorin und Provisorn des Closters Dobbertin, wegen der sich angemasseten Hauptmannss Vocation. d. d. Sternberg, den 10. Decembr.

1634.

olwurdige, Woledle, Viel. Ehrn. und Tugendreiche, auch Gestrenge und Weste, vielgeliebte, respective Wasschen, Oheimb und werthe Freunde und Freundinnen uns vorgekommenen Schreiben haben wir vernommen, wasgestalt ihr, Domina, Priorin, nebenst den Provisorn selbigen Closters, an des sel. hardenack Bibowen Stelle, den Woledlen, Gestenden und Vesten Paschen von der Lüben, Fürst. Meckend. geheimen Rath zu Gustrow, ohn einig Zuziehn der Land, Aathe, zum Closser,



fter Sauptwann binwieder gu vociten , und beffen Introduction euch anmaglich unterfangen.

Nun ift zwar nicht ohne, als ber Durcht. Sochwurdig Sochs gebohrner Gurft und herr, herr bane Albrecht, hernog ju Medienburg , unfer gnabiger Furft und herr , ben jungftem au Malchin gehaltenen gandtage an G. G. Ritterschafft , burch euch , Jodim Molgabn, gnadig gefonnen, auf funfftigen Lodes Fall bamabligen Sauptmanns Sardenack Bibowen fel ob . wohlges melbten Daiden bon ber Luben binwieder jum Sauptmann Des Cloftere Dobbertin ju ermablen und fommen ju laffen, bag bamablia G. G. Ritteridafft fic babin erflaret : mann G. G. Rit. terschafft , ob Zerr Pasch von ber Labe feine Dienste bev Sofe abzustehen , und die Closter . Sauptmannschafft anzu. nebmen gefinnet, bergemiffert mare, daß fie nicht abgeneigt , beme felben gu folder Sauptmannicafft gu ermablen , und , mit Mus. wurdung gurftlicher Confirmation , ju bestätigen , jedoch , bag derfelbe folche Ermabl . Vocir . und Bestätigung allein von E. E. Ritterichafft berflieffend agnofeirte, und ben derfelben gebubrlich fuchte , moben es dazumabl und bisanbero berblieben.

Wir batten aber nimmer verhoffet, bag ibr , Domina und Priorin , die nicht einft den geringften Clofter Diener anguneb. men ober ju enturlauben bemachtiget, ober in einige Wege befugt fepet, zumahlen Ginhalts des 13. Articuls der Anno 1610. aufgerichteten Clofter Dronung, euer Regiment fich nicht weiter als über die Clofter Jungfern , Magde und Rinder erftrecket, euch ber Vocirung bes Clofter, Sauptmanns (Die einsig und allein ben Land. Rathen und E. E. Ritterfchafft, mit Bugiebung ber Proviforn auftebet) unbefugter Beife unterfahn murbet , fonnen barum fold eur ber gangen Rittericafft ju merdlichem Prajudig gerei. dendes Borbaben, euch feinesweges gut beiffen , befondern thun euch biemit ermabnen, fold unverantwortliches Beginnen auf. aubeben , und euch der Urnehm und Vocirung bes Sauptmanns und anderer Ammts. Diener ifo und binfubro ganglich gu ente auffern und zu enthalten , bann obn euer Butbun die berordnete Land , Rathe und E. E. Rittericafft nebenft den Proviforen, bare in gebuhrende Beschaffung zu thun ihnen angelegen seyn laffen werden.

Welches E. E. Ritterschafft, erheischender Nothburfft nach, ihnen unangefüget nicht lassen können, und thun dieselben, nebenft Erbietung unserer freundlichen Ehrn und geflissenen Dienste, in des allgewaltigen Beschützung fleißig empfehlen. Datum Sterne bergt, den 10. Decmbr. 1634.

Der Waschen, auch unser geliebten Dehme und herren,

freundwillige

Teko allbir versammblete Rite terschafft.

Den Wolwürdigen, Woledlen, Viel-Ehrn-und Tugentreichen, auch Gestrengen und Vesten, Dominæ. Priorin und Provisorn des Closters Dobbertin, unsern vielgeliebten respective Baschen, Ohmben und wherten Freunden und Freundinnen.

(L.S.)

VI.

Berhog Alrichs Mandat an Ritter und Landschafft, sich wegen des Hispanischen Krieges-Wesen mit den Roß-Diensten parat zu halten, und in guter Verfassung zu sehen. Gustrow,

1599.

21ne



Anmercfung, ad N. VI. VII. VIII.

6 ift aus der Historie bekannt, daß Spanien mit der sunfften Universal-Monarchie eine geraume Zeit schwanger gegangen, und beswegen eine ungeheure Flotte ausgerustet, um damit Engeland zuerst unter den Fuß zu bringen, welches aber ichlecht ausgefallen. Nach Latomi Bericht in Genealocht. Megapol. ad Annum 1590. sind die Spanier so weit in ihren Gedancken gegangen, daß sie die an der Ost. See gelegene Städte schon unter sich gestheilet haben, seine Worte lauten folgendergestalt

Auch entfrenete Gott ber Allmächtige dis Jahr die an der Oft-See belegene lande aus groffen Unglud, welches ihnen der König aus Spanien hatte zugedacht, dann derfelbe hatte 3 gante Jahr lang eine groffe Armada von 125 Schiffen bereitet, mit benjelben Engeland anzufallen und einzunehmen, wenn das glücklich jeiner Disposition und Hoffnung nach vollstredet wäre, auf die hin und her an der Seekanten gelegene Städte zu fallen, und sie auch zu erobern, ja die alten Soldaten und Bauptleute hatten schon das land abgerissen, die Städte gejählet und exiret, auch darum gewürsselt und gespielet, wer Lübert, wer Wismar, wer Rostod, und solgends die andern Städte haben sollte. Aber sie scholossen ze.

Db nun zwar dieser Anschlag nicht gelungen, so führeten doch die Spanier mit den Riederlandern Krieg, und ben dieser Gelegenheit wurden in Westephalen, am Rhein-Strom ze. unsägliche Grausamkeiten und Tyranney ausgeübet, derowegen denn verschiedene Fürsten auf den zu Gin, Francsure am Mayn und andersmo gehaltenen Erays-Tägen darauf drungen, daß man das Hipanische Krieges-Volk von den Neichts-Voden drungen, daß man das Hipanische Krieges-Volk von den Neichts-Voden schungen bei Aufmanden Lunstandes die Durchlauchtigste Mecklend. Landes-Fürsten auch nicht stille gesessen, erheltet aus nachfolgenden drep Pieces, wortaus auch zugleich ersichtlich ist, daß Berkog Ulrich der Zeit das Aumm eines Eräys-Obristen gesühret, welchen Umstand die mehresten Mecklend. Soribenten mit Stillssweigen übergehen.

ir von Sottes Gnaden Blrich, herhog zu Medelnburgt, Furst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargarde herr, Entbieten als len und jeden gehorsamen Stenden Unser vnterthenigen Landischafft, insonderheit aber Unseren Lehenleuten, denen von der Ritterschafft und Adel, auch Rathen und gangen Gemeinen Etttt



in ben Stadten , und allen andern Unfern Unterthanen bnb Der wandten Unferer Gurftenthumb und Lande, Unfern gnedigen Gruß, bnd fugen euch biemit ju wiffen , ob Bir mol fur Bnfer Derfon mit Niemanden in Ungutem guthun , auch ju einiger Biederwertig. feit, bufreundtlichen Billen, bud thatlicher Sandlung niemanden Br. fach gegeben, bind nochmaln borfeslich ju geben nicht gemeinet feindt. Diemeil aber (wie numehr menniglichen bewuft bnd fundtbar, euch auch felbest buberborgen) ein zeitlang bero bin bnd wieder im beiligen Reich Deudicher Nation, auch rings ombber faft in allen benachbarten Ronigreichen bnd herrichafften, die Bmoftende fich febr gefehrlich bud mifglich ereuget , wie Bus bann buter andern infonderbeit bon bem Sifpanifden Rriegswefen , welchs fich ein geithero beim Rein bud in Weftphalen, nicht ohne geringen Beidwer der armen Leute dafeibst auffenthalten, diefe gemiffe, bud nunmehr faft menniglichen befante Beittung einfommen, das folch Silvanifc Rriegsvold, nachdem es Die Lande, alda es fich bieba. bero eingelagert, faft gant bud gar ju Grunde erbarmlichen bero. bet bind berdorben, and grewliche Eprannen durch Morde, Bugucht bud dergleichen bnerborte Dinge begangen, numehr feinen gueff auff des beiligen Reichs Grundt bnd Bodem fo weit gefest, bag fie auch Die Graffichafft Oldenburg bud dem Ersftifft Bremen , mit Ber drawung vbergiebens , brandichagen wollen , bnd bergleichen gegen mehr andere Stende fich bngezweiffelt biternehmen merben , Das ber man ban nicht miffen fan , fondern (welches boch ber liebe GOtt quedig bud Baterlich abwenden bud berbuten wolle) fast in Gefabr bnd Gorgen fteben muß, wann, bud ju melder Beit, bud bon welchen Derten, fich bnuerfebenliche Durch bnd Bberguge ober Bergadderungen , juforderft diefes Silvanifden Kriegeswefens balben , begeben und gutragen mochten , daß Wir demnach wegen der Pflicht, damit Bir bem Reich, als (fonder Rubmb gu melben) ein geborfamer gurft beffelbigen, auch Bnfern ganden bud Leuten verwandt und augethan , bad bann auch Unfers , in biefem loblie den Rieder Gechgifchen Creife, tragenden Obriften Umpts bale ben , Bus nicht allein fouldig erfennen , fondern auch fo viel immer an Uns , in allwege geneigt bud willig fein , darauff ein was chendes Muge und fleifiges Muffmerden gu baben, daß folder andra. wenden bud guforderft für Augen ichmebenden Spanischen Kriege.



Gefahr , ben geitten fo viel muglich , borfommen , auch WBir bnd Unfere Landt bud Leute, in Friede bud Rube bleiben, bud Bins für beschwerliche thatliche Bundtigung und Sandlung ichusen und erhale ten mugen , Saben barumb bor notig erachtet , euch boriger Buferer ausgangenen buberichiedtlichen Mandaten , abermabls gu erinnern , bnd befehlen euch bemnach biemit gnedig bnd ernftlich , Daß ibr ben ben Giden bnd Pflichten, Damit ibr Ins bermandt, euch ohne Unfer Borwiffen bnd ausbrudliche Bewilligung in einis ge frembde Dienft oder Bestallung nicht einlaffet , auch fo ibr einig Wartgeldt empfangen, dasselbige alsbaldt wieder von euch gebet , euch einbeimisch baltet , bnb mit gereifigen Pferben, Rnech. ten, Sarnifd, bud aller bargu geborigen Rotturfft bermaffen bere feben bud gefaffet feidt, damit ibr ju jeder Beit, mann bud mobin ibr bon Uns bescheiden und erfordert werdet, nicht allein mit ems rem fchuldigen Rofabienft , fondern auch fo ftarct ibr auffn Rott. fall immer merden tonnet, (fo euch bann gu feiner Erbobung ichule Diger Dienft fol gereichen) euch jur Mufterung begeben , bnb ba es die Gil bud Rot erbeifchen folte, Bus geftrachs quaieben bud folgen, bud Wir ewer glio zu gebrauchen baben mugen.

And weil sich bann auch ben wolbestalten Regierungen in Stedten in allwege geburet, die Rabtheuser auf allen zutragenden Kall, mit harnisch, auch Ander- vnd Ober. Webren versorget zu haben, so aber gleichwol ben vielen, inmassen Ind glaublich fürzekommen, dermassen nicht gehalten, sondern daran grosser Mangel gespüret werden soll, als wollen Wir hirmit gleicher gestalbt, gnedig vnd ernstlich beuohlen haben, daß man solchen Mangel je ehe se bester, nach Notturfft also ersetz, damit aussn Nodtsall darzu zu greissen, vnd die vnuormügene Bürger vnd Sinwohner desto bast von den Rabtheusern staffiert zu machen.

Solches alles wollet ben Verlust euer von Uns zu leben tragenden und anwartenden Guter, auch ben Vermeidung Unser wilden ernsten Straff, also und nicht anders halten. Das gereicht euch selbst, auch Ansern Landen und Leuten zu Wolfarth, und ihr erstattet daran Unsern gnedigen, zuuerlesigen auch endtlichen ernsten Willen und Meinung. Arfundlich mit Ansern auffgedruckten Fürstlichen Secret besiegelt, und geben zu Güstrow, am 16. Januarii, Anno 1599.



VII.

Schreiben Christiani IV. Königs in Sannemarck, und Johann Adolphs, Herwogs zu Holstein, an den Rath der Stadt Lübeck, wegen Herkog Ulrichs gehabten Verlags. Gottorff,

nsern gnädigsten Gruß zubor, Erbare und Wolweise, Liebe Besondere. Benverwahrt überschiesen Wir euch Unsere Ausschreiben wegen Unsers freundlichen geliebten derrn Groß. Baters, herhogen Ulrichs zu Medlendburg beschenen Verlages, mit gnädigsten und gnädigen Begehren, daß ihr die Versehung thut, damit solche Gelber eiligst erleget werden mögen, und in dessen Verbleibung Uns zu andern ernstern Mitteln, solche Summen zu erlangen, nicht Anlaß gegeben werde; Ehun Uns hiezu verlassen, und sepnd euch zu Ingeben geneigt. Datum unter Unsern, Herhogen Johann Abolssen, als dis Jahrs regierenden Herrn, Fürstlichen Secret, uf Unsern Schloß Gottorsff, den 24. Novembr. 1602.

Z. Adolff.

VIII.

Antwort - Schreiben auf voriges ; von E. E. Nath der Stadt Lübeck. Lübeck, 1603.

Gnå=



Gnabigfter Ronig , auch gnadiger Fürft und herr.

wr. Roniglichen Majeftat und Furftl. Gnaden den 17. No. vembr. bes erft abgewichenen 1602ten Sabres datirte Patent , neben Derofelben Anmabnungs , Schreiben . baben wir verschienener Tage ju unfern Sanden mobl empfangen , den Inhalt ablefend angehöret, und daraus umftand. lich vernommen , masmaffen Emr. Konigl. Majeftat und Rurftl. Gnaden uns notificiren laffen , daß der Durchlauchtige Sochge. bobrne Fürft und herr, herr Ulrich , herhog ju Medlenburg 2c. au bem Defenfions - Berd , fo wieder Die Sifpanifche Belagerung in den Weftphalifchen Crans fur etlichen Rabren furgemefen, einen Berlag , deffen Summa fich auf 3179 March 22 fl. erftre det , gethan babe , welche Summa des befdebenen Berlages nune mehr bandbabrlichft wiederum erleget werden mufte, mit anget bangten gnadigften und gnadigen Begehren , bag wir NB, bie unfern , fo in Gwr. Ronigl. Majestat und Fürftl. Gnaden Rurften, thum Solftein begutert , ermahnen und anhalten wollten , fich den ausgegangenen und mit überschickten Patenten gemaß zu begeigen, und die darinn specificirte Erans, Steuren uf ichier tunff. tigen Zag Antonii, und in den 4 nachft folgenden Tagen, welde der 17. 18. 19. und 20. Monats Januarii des jest angefange. nen 1603. Jahres fenn wurden , in der Stadt Riel , auf dem Rath Saufe dafelbit , ben berordneten Ginnehmern einzubringen, alles nach fernern Inhalt obbemeldeter Patenten. Ob nun wol mir uns auter maffen zu erinnern wiffen , daß nicht allein bon Emr. Ronigl. Majeftat und Furftl. Gnaden in jungft abgelauffe. nen Sabren , befondern auch bon Derfelben herrn Batern und Rettern bodlobiider Chriftmilder Gedachtnig , bergleichen Unfudung zu unterschiedenen mablen gescheben ; Weilen wir aber je und allewege unfere zustehende Libertat und Possessionem vel quasi juris collectandi barwieder angezogen , und barauf ferner , bag Diefe Sache an ber Romifd. Rapfert. Majeft. hoff Rechtbangig fen , aus den dafelbft ergangenen Actis angezeiget , und uns bare auf beständiglich beruffen , auch bisbero aus obangezogenen Ubrfa. den baben gelaffen worden.

Etttt 3

2118



Als wollen wir solche unsere rechtmäßige eingewandte Entsschuldigung hiemit bester Form Rechtens wiederholet, uns darauf reseriret, und darneben dienstliches Fleisses gebethen haben, Ewr. Königs. Majest. und Fürstl. Gnaden geruhen uns daben nochmals gnädigt und gnädig zu lassen. Sennd sonsten Ewr. Königl. Mas jest. und Fürstl. Gn. zu allen angenehmen Nachbarlichen Diensten jederzeit bereitwillig und gestissen. Datum sub Signeto, den 12. Januarii Anno 1603,

IX.

Mertzogs Adolph Friedrichs Rescript an N. und L. daß selbige auf die Citationes der Kansert. Commissarien zu Gustrow sich gehorsamlich zu sistiren habe. d. d. Schwersn, den 15. Mart.

V. G. G. Aldolph Friedrich, H. z. M.

g. G. z. Beste, Chrbare und Ebrsahme, Liebe Getreue. Was wegen von der Rom. Känserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, verordneten Herren Commissarien, euch insinuirter Citationen, darin euch auferleget, auf deses zu Güstrow zu erscheinen, ihr an Uns unterthänig gelanget und gebethen, das haben Wir empfangen und verlesen, lassen euch darauf hinwieder in Gnaden unverhalten, daß, ob Uns wohl solches etwas ungewöhnlich vorkommt, dennoch aber, birdstgedachter Ihro Känserl. Majest. ihr zu unterthänigstem Gesborsam, auf benahmte Zeit euch sistiern und einstellen müsset, das dero Wir auch gnädig geschehen lassen, daß ihr Unserm Hosserichts. Allessoren, Dock. Henr. Schuckmann, hiezu gebrauchen möget.



get. Gestalt Wir euch auch des Behueffs ben Befehl an benfelben bieben überschicken. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl bengethan, Datum Schwerin, den 15. Mart. 1628,

Adolph Briedrich, s. z. m.

X.

Ritterschafftliche Sorstellung wegen der Huldigung an den Hertog zu Friedland.
Güstrow, 1628.

er Rom. Känferk auch ju hungarn und Bobeim Ron. Majeft. wolverordnete herren Commiffarii , Bolgebore ne, hochedle , guadige herren. Nachdem auf unsere beute dato nochmable übergebene unterthanige Supplication , wir fammtliche R. u. Land, Stande und Stabte, nicht erboret merden fonnen : 211s thun wir eine Punctation , neben eis nem Abdruck der Kurftlichen Mecklenburgischen Reversen und Affecurationen unterthanig bieben Lit. A. & B. übergeben , und meil Die Ranserliche allhie den 24. hujus publicirte Commissio que brudlich allein auf bas Jus retentionis gerichtet , wir auch barque nicht befunden, daß einige Beranderung an unfer Religion Augfpurgifcher unbergnberten Confession , oder aller andern unfes ren bergebrachten Privilegien , Statuten , Immunitaten , alten Ge, brauchen , Gerichten , Rechten und Gerechtigfeiten , folte borge, nommen werden , befondern barin bielmebr ausbrudlich enthalten , daß dis hergogthum Medlenburg , Fürftenthums Benden , Graffichafft Schwerin , herrichafft ber Laude Roftod und Star. gard , bes hernogen gu Friedland &. G. famt allen Derofelben an. geborigen gand und leuten , allermaffen daffelbe unfere gnadige Fürften und herren, herr Adolph Friederich und herr Sans Albrecht, Gebrudere Bergogen ju Medlenburg 20.20. innen gebabt,



mit allen beffelben Furftl. Obrigfeiten , Rechten und Gerechtigfeiten auch allen dem, fo von Rechts . und Gewobnbeit wegen barau bon Alters bero gebort , nichts babon ausgenommen , in bochgebachte 3. R. B. bes herkogen ju Friedland Gewalt und Befit, bif G. F. G. ber Rriegs : Unfoften erftatet und bezahlet worden , folle eingeraus met werden , gestaltfam bann auch ja allerbochft , gedachte 3br. Ranferl. Majeft. unfer allergnadigfter Ranfer und herr, nach unlangft Anno 1626. ben 17. Febr. angezogene Furftl. Reversen und Affecurationes, allergnadigst uns confirmiret. Demnach bitten G. G. G. wir gang unterthaniges Rleiffes, Diefelbe auf angeregte unfere Pun-Etation mit gudbiger ichrifftlichen Erflarung , au unferer beffern Berficherung , fich gegen und anddig bernehmen laffen , fobann auch eine ichrifftliche form , ber in allerbochft erwebnten Ranferl. Commission enthaltenen Pflicht und Suldigung , ju unferer Information guddig communiciren , und mittheilen wollen. Goloches um G. G. G. dufferfter Muglichfeit ju verbienen , find wir allezeit gant willig und gefliffen. Datum Guftrom , Den 28. Martii Anno 1628.

E. E. Gn.

untertbanige

Sämtliche Ritterschafft, Sands Stände und Städte des Sürstenthums Medlens burg.

Punctation.

rftlich , daß ben der Religion und unveränderten Anno 1730; ju Augspurg der Rom. Känserl. Majeft. Chrift milbigfter Gedächtniß in offentlichen Reichstage exhibirten Confefsion.



sion, worin wir gebohrn und erzogen, wie dann auch ben der Policen, Ordnung und allen unsern Privilegiis, Statuten, Immunitaten, Gebrauchen, Frenheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, staltsam die von unsern gnädigen Fürsten und herren, und Der to löblichen Fürstl. Vorsahren, durch unterschiedliche Reversalen und Assecurationes Fürstlich uns Ritter Land Ständen und Städten versprochen, wie auch von aller böchst gedachter Ihr. Känserl. Majest. Inhalts der abgedruckten Beplage Anno 1626. den 17. Febr. allergnädigst consirmiret worden. Item allen andern herges brachten alten Gebräuchen, wir , ohne einige Verhinder und Bes einträchtigung, ruhig verbleiben mögen.

Fürs ander, daß auch das Regiment, Land. und RirchenGerichte, mit qualificirten eingesessenen Personen, wie solche Geerichte iho bestellet befunden, Krafft jeho angezogenen Fürstlgnädig ausgegebenen, und durch die Känserl. Confirmation allergnädigst bestätigten Reversen und Assecurationen, also ferner verbleiben, wie dann auch die Fürstl. Uemmter, item Lands. Officia, im gangen Fürstenthum Mecklenburg, mit Abelichen und
andern Mecklenburgischen Unterthanen mögen besetzt und bestellet
werden.

Jum britten, daß auch alle Fürstl. Schulde, so auf Fürstl. Alemmter, Meyer. hofen und Dorfer, ohne Unterscheid, wie auch auf der von der Ritterschafft und kand. Ständen ausgeseste Dand und Siegel, auch Fürstl. Handschriften, bafften, it. die den Hoff. Gerichts Rätben und andern Anverwandten und Diesnern des kand. Gerichts hinterstellige Jahr. Besoldung, von den Fürstl. Alemmtern und deren Sinkunften mögen abgetragen, unser gnädigen Fürsten und Herren Fürstl. Glaube dadurch erbalten, und niemand, so wol Fremde als Eingesesene, deswegen einigen Schaden leiden, noch gefähret; Item die Pfand. Sinhaber der Fürstl. Alemmter, Mener. Hofe und Hörfer, bis zu ihrer gänglichen Bestiedigung, ben deren Possesson und Genieß. Gebrauch, nach Inhalt der darüber ausgegebenen Fürstl. Assecuration, geslassen, und deren vor völlige Bezahl und Absindung nicht entsept noch privirt werden mögen.

Ununn

Zum



wegen der unsern guadigen Farsten und herrn, hiebebor bewillige ten Contribution, ginsbar, nothwendig aufgenommen, und dem Land Kasten angelieben worden, durch eine allgemeine Lands. Contribution, altem herfommen nach, zu Rettung guten Credits und ehrlichen Nahmens, hinwieder richtig mogen abgestattet und bezahlet werden.

Zum fünften, daß die kunftige Pflicht, und Suldigungs, Leisstung ben dem Buchftaben und Einhalt der Känserl. Commission verbleiben , und da unsere gnadige Landes, Fürsten und Herren ben der Rom. Känserl. Majest. ausgesöhnet , mit des Herhogen zu Friedland zc. F. G. wegen ihrer Spesen und Unkosten freundlichst verglichen , daß die Erb. Ritter- und Landschafft nach ihrem Vermögen allewege auch zu solcher Ausschlang J. J. F. G. G. benzutreten , einem jeden frey seyn möge.

Jum sechsten, weil nach altem Berkommen dieses Fürstensthums unsern gnädigen und angebohrnen Fürsten und herrn, die Huldis gung allewege in der Person geleistet, und diese istige von der Rom. Käpserl. Majest. uns anbesohlene Pflicht und Huldigung, ad tempus allergnädigst dirigiret, als werden die Käpserliche wolverordnete Herren Commissarii von Ritters und Landschafft untersthänig gebeten, daß die Huldigung und Pflichts. Leistung bis zu des Hersogen von Friedland Personlichen gnadigen Ankunst, das mit alle und jede obangezogene ihre Privilegia, Rechte und Gestechtigkeiten, Krasst der Fürstl. Reversen und Assecuration, wie auch andere ihre alte Gebräuche, altem Hersommen gemäß, vorher Fürstlich und gnädig consirmiret, prorogiret werden mösgen.

XI.



XI.

Ter Känserl. Herren Commissarien Resolution und Bescheid auf poriges.
Güstrow, 1628.

emnach in dero von der Rom. Känserl. auch zu Sungarn und Bobeim Ronigl. Maj. unfere allergnadigften Rapfers Ronig und herrn , uns in dem hergogthum Medlenburg zc. zu verrichten anbefohlener Commission, nach abge. legter Proposition , darauf gu unterschiedlichen mablen einkommes nen fdrifftlichen Unfuchen , und bagegen eingewandten Unzeigun. gen es endlich babin gerathen , daß Die Stande bon der Ritters schafft und Stadten allerbochft gedachten ihrer Rauferl Majeft. allergnadigften Befehlig und Declaration ein geborfamftes Genu. gen , und die ihnen auferlegte Pflicht und Suldigungs, End , bes herrn herhogen gu Friedlands &. G. bochansebnlichen herren Abgeordneten abgulegen und ju leiften , fich aus ichuldigftem Geborfam willig erklart; baben aber eine, wie bon Alters gebrauchlich und hertommen, Punctation, welche bornemlich auf Berfiderung ihrer Religion, Augspurgscher Confession, und Confirmation dero berbrachten Privilegien , Statuten , Immunitaten , Gebrauch , Frenheiten, Gericht, Recht, und Gerechtigkeiten , inmaffen biefelbe ihnen nach und nach bon ben herhogen ju Medlenburg er. theilet , und beren fie in Befig , Diefelbe auch allererft in Reulich. feit bon allerhochft-gedachter Ranferl. Majeft. confirmirt und befatiget fenn , gerichtet , übergeben , und demnach bor murchlicher Pflicht leiftung und Abstatung bes Sulbigungs. End , Confirmation und Affecuration deffen allen begehren, wir aber dagu in specie nicht befehligt, gleichwol in Erfehung unferer Commission und In-Aruction flatlich und ausdrudlich befinden , daß ob allerbochfte gebachter Rayferl. Majeft. bas Berhogthum Medlenburg , fammt Dargu geborigen gurftentbum, Graf. und herricafften, gand und Leuten , bochgedachten herrn hernogen gu Friedlands F. G. allermaffen Huuuu 2



dieselbe die bende herren Aboloh Friedrich und Johann Albrecht, Gebrüdere, herhogen zu Meckenburg, innen gehabt, und genosen, in dem Käyserl. Patent und Declaration angedeuter massen, eingeräumt. Daraus zu schliessen, daß allerhöcht gedachte Käysserl. Majest. es in dem Stand, wie sie solchs herhochtem gefunden, ohne Zweissel zu lassen, auch desselben Kitters und Landsschaft, an ihren wohlherzebrachten Privilegien, Immunitäten, Frenheiten, Gerichten, Recht und Gerechtigkeiten, gestalt diesels de solcher allererst im verscholossen 1626, Jahr den 17. Febr. confirmirt, nichts zu derogiren, vielweniger ihnen ihr Exercitium Augspurgscher Confession zu nehmen gemeint sehn werden.

Als haben wir solches der Ritter und Landschafft Erinnern und Suchen so weit angenommen , daß wirs allerhochft gedachen Känserl. Majest. Bu Erlangung Deroselben special- Declaration referiren wollen.

Inmittelst ift dieses obgemelbter Ritter und gandschafft auf dero beschenes Unsuchen jum Bescheid ertheilet , auch begehrter massen zu dero besterer Information hieben verwahrte Formula der Pflicht- und Huldigungs. End zugestellet worden.

Geben Guftrom , den 7. Aprilis , Anno 1628.

Johann Aldringer.

· Reinhardt von Walmerode.

mppria.

(L.S.)

(L.S.)

XII.

Wertzogs Adolph Friedrichs Herordnung wegen der Hofe-Dienste der Bauers-Leuthe bes Ammts Domin. de dato Domin, den

2. Julii 1634.

21no



Unmercfung.

n diefer Berordnung haben Ihro Sochfürfil. Durchl. ihren Amtmans Sundten Die Frenheit erthetlet, einige Bauers . Leute in Dienft . Gelbe au fegen, welches , ba es in alten Beiten febr offtere gefcheben , wenn bie Berrfcaffe die Dienfte in natura nicht gebrauchen tonnen , folchen Leuten und ib. ren Sachwalben Belegenbeit gegeben , fich einzubilden , baß fie frene Leute fenn , das Gehöffte und ganterenen eigenthumlich befigen , und das Dienft-Geld ju einen Canonem , Grund - Bins , Recognition &c. macher. Diefe trit. ge Mennung fuchen fie mit ber Regula Juris Romani , quod pro libertate præfumendum fie , wieder alle Unfechtung ju Decken , und mollen fich ex Jure Romano verthendigen , ba boch ber Status rusticorum nostrorum a rustica romaporum gente gang unterschieden , und mithin bas Jus eivile romanum in Diefer Materie auffer aller Application febet. Eftor, de Prafumt contra Ruftie in caul. operar, Sect. I. S. 2 feg. Mey. bom Buftand und Abforderung ber Bouern , Ov I. N. Ifeg. Rach unfern Medlenburgifchen und benachbarten Landes. Bejegen ift Die Prælumtion vielmehr contra Libertatem & Ruflicor, Die gan-Des - Reversales de Anno 1621, 6 16. disponiren fulgendergestalt :

Bum 16.) wollen und verordnen wir, daß die Bauers, leute, die ihnem um gemisse 3ins oder Pacht eingethane Duefen, Uder und Wiesen, daferne sie keine Erb. Ins. Serechtigkeit, sus Emphyreuticum, oder der gleichen gebubrlich bengubringen, dem Eigenthums. Serrn, auf vorhergebende koskundigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstance unweigerlich abzutreten und einzuraumen schuldig seyn sollen.

Siemit fimmet auch die Pommeriche Bauren = Ordnung de 1616. überein , nach welcher Tie, Xi. §. 12. feine Emphyteuta , Bint - Der Pacht - leute ba-felbft verhanden , obgleich die Bewohner und ihre Dorfabren Die Bofe über 100 und mehr Jahren um einen geringen Pacht befeffen. Balthasar Difput, I. de Orig. State ac Condit. Hom. propt, in Pomer, Cap. 2. 9.5. Es ift aus der Siftorie befannt , daß die Landes - Serren und Edelleute in alten Zeiten auffer denen leibeigenen Rnechten fowol Ginbeimifche als auch befonders von andern Orten Leute angenommen , welchen fie bie Wecker ju eultiviren , gegen gemiffe Dienfte ober auch Dienft . Welb eingethan , nicht aber bag fie folde Jure emphyteutico befigen follen , Mev. d. tr. Qv. 3. n. 38. Cothm. Libr. I. Refp. 42. n. 55. Dabero benn Die Rechtliche Pralumtion allemabl mie-Der Diejenigen fireitet , welche wieber Die Landes Gefete und fundbahre Sifforifche Babrbeit ein Jus Emphyteuticum , oder Gigenthum prætendiren , und fich aifo in Jure fingulari fundiren , Mantzel, in Diff, de Homin, propr. in Megap. Cap. 3 &. 4. Gail, Libr, I, Oblerv. 3. n. 5. Es fuchen fich gwar einige Bauers - Leute Damit ju fcuten , daß fie nicht nur bon undenchlis den Sahren Dienft : Gelb gegeben , fondern auch an ihren Sofen gebauet und gebeffert haben ; allein fo wenig bas Dienft. Geld von ber Unterthanig-Uuuuu3

keit befreyet, so weuig kan auch das Bauen und Bessern ein Dominium oder Eigenthum acquieiren, weil solches kein Ticulus Dominii translativus ist, nud sast alle Conductores den Bau und Besserung besorgen: Et licet homines proprii in prædio, quod detenen, propriis sumtidus quidquam ædiscaverint, ceretamque annuam pensionem Domino per multos annos præstiterint, ejusmodi per canonem præstitæ pensiones ejectionem minime impediunt, Mantzel in Dissert de eo quod præcipue jur, est eire, homin, propr, in Megap, Cap. 3, 8, 4. Meg. P. 9. Dec. 74. Es können also die Bauers. Leute sich mit keiner Præscription intuitu Dominii seu proprietatis, vel operatum vel ejectionis schüsen, soudern es bleibet dem Guths. Hustr, brus, ab Engelbrecht Resp, 39. n. 15 seq. Mantzel, d. 1, & in Jure Meckl, & Lub. Cent, 2. Jud. 86. und die Præsumtion ratione præstense libertatis militiret allemahl wieder dieselbe, Stryck, de A. J. F. J. Sect. 2. Membt. 4, §, 6. Mev. Cons. 66. Cothm. Vol. 2. Resp. 97. n. 6.

Meliorationes.

Sieraus unn entsiehet bie Frage, ob die Bauers-Leute, wenn sie von ihren Gehöfften abgesehet werden, und sie dieselbe gebauet, und die hoff- Webre aus eigenen Mitteln angeschaftet haben, betwegen eine Wiedererstatung von dem Guthe-Berru zu fordern berechtiget sind? Auf diese Frage ist in den Nitter- und Laubschafflichen Belehrungs- Schreiben pag. 468 seq. mit nachstehenden Unterscheide geantwortet worden:

Daß wenn 1.) die Obrigkeit weder fur sich selber noch aus ihren Gutern durch ein und andern Juschub dem Unterthan behülflich gemesen , etwas eigenes zu erwerben , und für sich zu bringen , sondern 2.) der Unterthan fur sich selbst alles acquiriret , so konne er nur in den letzen , nicht aber in ben ersten Fall , die Wiederersesung fordern.

Mach.



achdem Uns von Gottes Gnaden Abolph Friederichen, herhogen zu Medlenburg, Fürsten zu Wenden, Gracen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, von Unsern des Ammts Domis Unterthanen ein Zeithero der Hose Dienste halber vielfältige Klagen vorkommen; Als haben Wir vor nothig erachtet, eine gewisse Ordnung zu machen: Das nun hinserner und zu allen Zeiten nache solgendergestalt der Dienst von den Ammts. Unterthanen erfordert werden solle. Remlichen

ber gante Sofner soll in der Wochen drey Tag mit seinem Gespann, und einen Tag mit der Sand dienen, und wie allgemein zwen Bauerleute uf einer Soff-Steden wohnen; sollen dies selben zusammen spannen, einen Wagen oder Pflug ausmachen, aber den Sand. Dienst soll ein jeder insonderheit verrichten, und also von einer jeden Feuer. Steden allewege der Sand. Dienst ordinari geschicket und verrichtet werden.

Imgleichen foll es mit denselben, so uf den Biertell Dofen Landes wohnen, gehalten werden, das nemlichen vier Biertels Leute einen Wagen oder Pflug schicken, dren Tag in der Wochen die, nen, und Mann vor Mann, Kopff vor Kopff, einen Tag in der Wochen den Sand Dienst verrichten.

Andere Ratener belangend, follen dieselben Ratener, so da Land und Ader haben, ein seder in ber Wochen bren Lag mit der Sand dienen, dieselben aber so kein Land, und nur einen Roble Hoff haben, sollen zwey Lag, und ein Cinlieger einen Lag woschentlich mit ber Sand dienen.

Und weil Wir über diese Unsere Verordnung ernstlich gehalten haben wollen; Alls besehlen Wir darauf Unserm Ammtmann, und lieben getreuen, Andreas Hundt ernstlich, daß du derselben gebührlich geleben, und keinen andern Dienst von den Unterthanen fordern soust; Da auch ein oder mehr verhanden/ so mit keinen Dienst. Volck versehen/ und vor den Dienst ein gewis



fes i Dienft. Geld zu geben gemeynet / foil die frey geftellet feyn / mit ben Leuten zu handeln / und biefelben fo es begehren / in Dienft. Geld zu fegen.

Bu Uhrkund haben Wir biefes mit Unferer Fürstl. Sand unterschrieben, und Cammer. Secret bestegeln lassen. Geben auf Unfer Beste Domig, am Tage Maria Beimsuchunge, war der ander Tag Julii, bes ein tausend sechs hundert und vier und drepsigsten Jahre.

A. Friedrich, S. z. M. (L.S.)

XIII.

Herhogs Adolph Friedrichs Responsum an Thomas, von Alefeldten & Consortes, als der sel. Eatharing von Pogwisch Erben, wegen einer an R. und L. habenden Schuld-Forderung. d. d. Schwerin, den 26, Junii 1643.

nsern gnadigsten Gruß zuvor, Shrbare, Liebe Besondere. Uns ist gebührlich fürgetragen, was allbier für Unsere Regierungs. Canftlen ihr wieder Unsere R. u. L. in Puncto debiti abermahlen geflaget, und beneben wegen gnacht biger Verordnung eines gewissen Vorbescheides. Tages in Unterethänigkeit suppliciret und gebethen. Geben euch darauf in gnachtige Untwort zu vernehmen: Weil dies eine Land. Sache ist, daß sichs demnach zu Beschleunigung derselben aufs Beste schieden werde, wenn ihr dieser Forderung auf bevorstehenden Land. Tage per Supplicationem gebührende Erinnerung thun werdet.



Sabens euch in gnabiger Antwort nicht berhalten wollen, und bleiben euch daneben in Gnaden wohl bengethan. Datum Schwes rin , ben 26. Junii 1643.

Adolph Friedrich, s. z. m.

XIV.

Wes Herrn Doctoris und Syndici Davidis Mevil Entschuldigungs-Memorial an Herzog Adolph Friedrich, wegen ihm imputirter wiedriger Principiorum in Materia Appellationis. d. d. Güstrow, den 28. Octobr. 1651.

Unmerckung.

s hatte ber vortrestiche Jour David Mevius, als Syndicus in Straffund, und nachher Vice-Præsident des Königl, hoben Tribunals in Wismar, auf Begebren G. E. Raths gedachter Stadt Strassund in Rechtliches Bedencken über unterschiedliche Fragen, in Sachen der Grund Serren und kensonarien Gr. den 18. Martii 1639. abgesasset, und datinnen Qv. 6. n. 577 seq. behauptet, daß diesenige, welche jure proprio perpetuam jurisdictionem & imperium hatten, de non appellando ad superiorem quoad estectum suspensionum Statura machen können, auch unter andern n. 585. solgende Worte einstellen lassen:

Bumablen bie Erkantniffe, ob und wie weit ben angestellten Appellationen gu deferiren fep, bem Judici a quo bepgeleget und beimgestelle ift.

Wie nun Nitter- und lanbschafft, nach Indalt der Reversal. de 1572. §. 5. & 1621. §. 5. & 49. darauf bestunden, daß den Appellationen vom Considerio und Justice- Canteleven an das Land- und Hoff- Gerticht der ungesinderte kauff gelassen werden, und dem Jusici ad quem die Cognition super admissibilitate appellationis & relevantia gravaminum, und ob Causa appellabilis Exxxx



jep, oder nicht? zustehen sollte, und wolgedachter Merius diese Begehren mit seinen Conssiis unterstückte, ist solches von Seiten des Hofes übel aufgenommen, und dahin gedeutet worden, als wenn er von seiner vorigen Meynung und öffentlich behaupteten Wahrheit abgegangen. Er hat dervwegen nöthig befunden, seine Unschuld zu retten, und die ihm aufgedirdes de Beschuldigung durch solgende Schrifft von sich abzulehnen. Es ist diese Maerie zwischen berden haben Gerichten, nemlich dem Land-ousse Sericht und der Justice Cangelen in Anno 1737. abermahl zur Controvers geskommen, und sind deswegen verschiedene Schrifften gewechselt worden, welche in den unpartheysischen Ukachichten von den Wecklichburgischen differentien Part. 2. gedruckt zu lesen sind, wohin den G. g. verwetse, und hier nur ansübre, daß die Sache en saveur des Land-und Hosse Gerichts per Conclus, Casar, vom 2. May 1738. Membe. I. S. 1. 7. & 8. entschieden worden. Justist, Decision, in Caus, Mecklend. Class, 4, Tie, 10, n. 3.

Durchl.

w. Kurftl. Onaden fenn meine untertbanige Dienfte ftets bevor. Und als, aus Dero an die lobl. R. und &. auf die eingebrachte Gravamina abgegebene Resolution , ich Die Rachricht erlanget , wasgestalt Em. F. G. mit Befremden und Bermunderung angesehen , bag ich , wieder beffer Biffen und Gewiffen, und publico feripeo conteffirte veritatem, aniso auf offentlichem Landtage Em. g. G. Unterthanen in ihrer ungerechten Mennung und Unfug : baf fie allen , auch benen frivolis , malitiofis cæterisque prohibitis appellationibus deferiret baben wolten , gegen Em. F. G. ju ftarden , und ferner ju berleiten , fein Bedenden gehabt, und noch dagu Em. &. G. Rathe, aus fingirten nichtswurdigen Præsumtionibus , anzüglich ju notiren feinen Scheu getragen; fo bat mich nicht wenig betrubt , das Em. S. G. gegen mich ju benen ungnabigen Gebanden bewogen mor-Dabingegen ich nicht allein bergleichen etwas nie im Ginne gebabt, fondern bielmehr, fo ich mit Gott und meinem Bewis fen wohl bezeugen kann, ben Diefes Landtags Sandlungen dabin gu trachten gemennet , daß zwischen Em. F. G. und ber Chrbaren R. und &. ju gnadigen und unterthanigen Wohlbernehmen alles gerichtet und bingeleget murbe. Berboffe auch bas gute Bezeug-HIE

niß ben jedermanniglich, daß von mir nichts geredet oder geschehen fen, mas davon abstimmig ware.

Wie ich nun bessen in meinem Gewissen wohl versichert bin, so habe ich mich auch schuldig erachtet, Ew. F. G. mit meiner unterthänigen Exculpation vorzukommen, in der unges zweisselten Zuversicht, Ew. F. G. als ein löbl. Fürst mich damit guädig boren, und der obberegten Beschuldigungen mich erlassen werden.

Zwar ist nicht obne, daß, da in solchem Casu, wann eine Commune, welche ex singulari privilegio daß Jus, arbitria & statuta condendi, gehabt, mit gemeiner Einwilligung sich vereiniget, daß denen Appellationibus, so publico Consensu unrecht, mäßig geachtet, nicht deseriret, oder auch dieselbe nur Effectum devolutivum haben solte, ich gerathen, und publico scripto contessiret, daß dergleichen Statutum den Rechten nicht zu wiedern, denenselben auch gemäß geachtet, daß den Appellationibus frivolis nicht deseriret werden solle.

Daß ich aber dagegen ein anders iso der Ehrbaren R. u. L. gerathen, wird so wenig aus dem, so ich geredet oder geschrieben, zu besinden senn, als es mir nie in den Sinn, oder auch die Quastio bie in Deliberation gekommen, sondern, da eine Ehrbare R. u. L. das von vielen Jahren her geführte Gravamen:

> Daß wieder ben Buchtab der Fürftl. Reversalen ben Appellationibus ihr unbehinderter ftarder Lauff nicht wollen gelassen werden,

su wiederhohlen geschlossen, daben ich aber die Intention nicht vers mercket, daß sie die in den Rechten verbothene Appellatione: wolten ohne Unterscheid admitteret haben/sondern alleine: Daß die Cognition: an appellatio frivola & maliciosa sie? Ew. J. G. Zosf. Ges richte zugehörig ware/ deswegen, was zu Fundirung ihrer Intention aus hochgemeldten Fürstl. Reversalen, Erh-Verträgen, Hoff. Gerichts. Ordnung gereichet, und was in vorigen Zeiten Xrrrr 2



observiret, wie sie auch Ew. F. G. als in Dero Nahmen das Hoff Gericht eben wohl bestellet und gehalten wird, solche Cognition zu entziehen nicht, sondern nur, daß solche nicht durch die, über welche man provocando sich beschwehrte, geschäbe, zu verbitten gemennet, mir an die Hand gegeben, und zu Papier zu bringen committiret, habe ich meiner Gebühr nachgeben, und den Aussage juxta Conclusium thun mussen.

Was nun darin im Nahmen und bon wegen der E. R. u. E. begriffen, geboret zu derfeiben, nicht aber meiner, als eines Miniftri , Berantwortung.

Wiewol ich beffen zuverläßig bin , daß ich alles , fo ich bieben gerathen oder gebilliget, vor Gott, Em. & G. und der gangen Belt leicht verantworten wolte; Immaffen ich nichts angeführet, als was in dem Buchftab ber boch respectirlichen Furftl. Reversalen , Erb. Ginigung , Soff Gerichts Dednung , Canglen Befcheiden , den gemeinen Rechten und Legalibus Præfumtionibus begriffen , und in andere Chur. und Furftenthumer , Da zwey Instantien von und im Rabmen einer boben gandes De brigfeit angerichtet, alfo gehalten wird. Daben aber alles gur gnadigen und unterthänigen Bereinigung amifchen Em. F. G. als dem Ober Saupte, und Dero G. R. u. &. gestellet fenn laffe, Die ich dann bon hergen muniche , und wenn ich an meinem menigen Orte, und nach meinen geringen Bermogen baju ben jegiger Bedienung etwas cooperiren fonnte, fo viel bober es mir angeles gen fenn folte, als ich ben groffen Rubm eines ICti darin fege, daß er gu Rube , Frieden und annehmlichen Bergleich , beborab in denen Sachen, fo Obrigfeit und Unterthanen angeben, als des ren Einigfeit das Band aller Boblfabrt ift , rathe , auch , obne Rubm zu melden , ben Manniglich , auch mobl Em. & G. Un. terthanen , bes Gezeugniffes juverläßig bin , babin geftrebet gu baben, ale ber ich bon felbiten leicht zu ermeffen babe, bag, Em. &. G. geborfahme R. u. &. in ungerechter Mennung und Unfuge su berleiten , oder Dero bochansebnliche Rathe , die ich allezeit mit geziemenden Respect geehrt zu baben, gewiß bin, anzüglich zu notiren , mir gu feinem Bortbeil , fondern jum Bermeiß und Un. glimpff an allen Seiten gereichen murbe.



Derowegen habe ich Ew. F. G. unterthänigst zu bitten, mir nichts ungnädiges benzulegen, sondern, da mich jemand besschuldigen wolte, mich gnädig zu bören, zur Verantwortung, die ich stets an allen Orten über meine Consilia zu thun so willig als schuldig bin, zu verstatten, mein gnädiger Herr zu sepn, mit Fürst. Wehlgewogenheit zugethan zu bleiben, und sich in der gnädigen Opinion von mir versichert zu halten, daß ich bey allen Consiliis, dazu ich mögte adhibiret werden, nichts, dann, nächst der wahren Gottes. Furcht, Ew. F. G. hohen Respect und was die werthe Justig erheischet, mit gedührender Bescheidenheit vor Augen zu haben und zu rathen gemennet; Immassen ich bann nächst Anwünschung aller hochgedenlichen Fürstl, Prosperität verbleibe,

Ew. F. G.

unterthanig = geborfamer

Guffrow, ben 28. Ochobr, 1651. David Mevius, D.

XV.

Berhogs Sustav Adolphs Schreiben an

Ihro Königl. Majest. von Schweden, wegen der Lauenburgischen Zoll-Erhöhung.
Güstrow, 1672.

Durchlauchtigster Großmächtigster Ronig,

Ew. Majest. seynd Unsere Freund-Betterl. Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

Ærrrr3

Ew.



w. Majeft, wollen aus benen , ben unterschiedlichen Crans . Conventen Diefes Nieder Gadfifchen Cranfes , gehaltenen Protocollis, de Annis 1654. 1657. 1662. 1664. und insonderbeit bon diefem annoch lauffenden Sabre, Ihro referiren gu laffen geruben , mas megen ber eigene machtig angemaffeten , und zu Ruinirung bes Glb. Commercii ges reichenden Lauenburgifchen Bou. Erbobung , bafelbft borfommen , und welchergestalt jungftbin einbellig geschloffen worden , daß , im Fall des Gergogen von Sachsen Lauenburg Lbon, auf das, bou gesammten Crans. Standen an Gr. 2bdn. unterm dato bes 28. lest , verftrichenen Martii , biesfals abgelaffene Schreiben , fothane Boll. Erhöhung innerhalb 3. Monathen, a dicto dato, nicht ab. ichaffen wurde, alsdann die Execution wieder Dieselbe ergeben folte, gestalt dann die herren Executores, befage jungft gehaltes nen Erans. Schlusses, Bugleich um Wollftredung ber Execution ersuchet , und in eventum bon bem lobl. Rieber Gachfischen Erause guarantiret worden ; Da nun die , in obgedachtem Dehortation - Schreiben ernannte 3. Monatliche Frift borlangft berfloffen , die Boll Erhobung aber , einen Weg wie ben andern , au booft foadlichem Præjudit der Glb Commercien , und nicht geringer Berichmablerung Unfere, burch den Munfter. und Osnabruggifchen Friedens. Schlug, onerofissimo titulo, erhaltenen 3001. Regalis an bem Elb Strobm , immerbin continuiret , fo baben Bir nicht Umgang nehmen fonnen , Em. Majeft. Freund Bet. terl. biemit ju ersuchen , Gie wollen Dero bobe Authoritat bep ben andern herren Mit . Executoren babin interponiren , bag die ibnen allerseits bon ben gesammten Craps Standen aufgetragene Execution nunmehro , ben ber bon Sachien lauenburg berfpubr. ten bebarrlichen Wiederfeglichfeit, bollfredet werden, und alfo bem Erans. Soluffe ein geboriges Buugen barunter gescheben moge. Goldes, wie es zu bes gesammten Eraufes Beften , und Beforderung der Frenheit Der Commercien gereichet, alfo werben auch Wir fur eine fonderbabre bobe Faveur gu erfennen , und um Em. Majeff. in allen Begebenheiten hinwieder au berdienen Und ftets angelegen balten.

Die



Die Em. Majest. Wir der Gottl. Obhut 2c. Datum Gue ftrom, den 8. Aug. A. 1672.

Ew. Majest.

Dienftwilligfter Better ,

Gustav Adolph, s. s. m.

XVI.

Thro Königl. Majestät in Schweden Antwort auf voriges Schreiben. Stockholm, 1672.

Wir Carl zc.

urchlauchtiger 2c. Aus Em. 26dn. angenehmen Schreiben bom 8. Aug. baben Wir erfeben, welchergeftalt Gie Uns Freund . Wetterl. ju erinnern belieben , um basje. nige was in berichiedenen Erans . Abschieden , wegen Remedirung ber, ben bem lauenburgiden Gib. 3ou, diverfen Standen gugezogenen obnbefugten Gravation , berabredet und ftatuiret , und deefals Uns gufammt einigen andern Erans. Stanben Die Execution und Wollengiebung aufgetragen ; Wann Wir Uns nun nicht gu entgieben begehren , bemjenigen , welches bas ger meine Befte und vieler Stande Berlangen bon Uns erfordert, ber Gebuhr nachzutommen; infonderheit, ba auch Em. 25dn. Darinn gu gefallen gu fenn, Uns Unfere Begierbe, Die Wir Em. Lbon. reelle Freundschafft ju erweisen, tragen, einiger maffen in der That ju bezeugen bermogen; Go haben Wir Unferer Bremijchen Regierung fofort Befehl gegeben, mit benen andern , au ber Execution erbetbenen Stanben, über Die Sache gu commu.



niciren, und mit solchen zugleich zu verabreden, wie nach der Richtschur vorangesester Erans. Abschiede dies Gravamen denen Interestirten abgeburdet werden könne. Wir geben nun Em. Sohn. Gutsinden freundlich anheim, ob sie angeregte Mit. Committirte zur Cooperation in dieser Sache gleichfals ermaßnen, und dadurch Unsern guten Fürsat desto mehr befordern und leichter machen wollen? Wir bleiben im übrigen allen auch bereit, Ew. Lodn. alle thunliche Behaglichkeit zu erweisen, und empfehlen 2c. Gegeben Stockholm, den 7. Octobr. 1672.

Bedewig Eleonora.

Petr. Brahe. C. G. Wrangel. G. D. Steenbock. M. G. de la Gardie. G. E. Banner. J. K. Dernstedt

Un ben herrn herkog ju Medlenb. Guftrow.

XVII.

Mönigl. Schwedisches Rescript an Sero Abgeschickte auf den Niedersächsischen Eräns-Tag. d. d. Stockholm, 1673.

Carl 2c. 2c.

nsern 2c. Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders Liebe Getreue: Wir lassen euch hiemit in Gnaden ohnberg halten sepn, welchergestalt des Herhogen zu Mecklenburg Gustrow kbon. ben Uns freundl. gesuchet, daß, weiln Sie Fürdadens wären, Ihr und mehr anderer Stände an dem ohnbeschwerten Elb. Commercio habendes sonderbahres Interesse, ben der obhandenen Erans. Versammlung, durch Ihre Abgeschickte wieder erinnern und desfals urgiren zu lassen, damit der Gertygg zu Nieder. Sachsen, seine, über Billigkeit beschwerte Zölle wies



wieder ab, und auf ben bon alters ublich gewesenen moderaten Ruß zu feten , angehalten werden moge , wie foldes bon allere feits Intereffenten bormable ichon verabredet und nothig gefunden worden, Bir alfo Diefen gemeinen und Unfern auch Darunter verfirenden eigenen Beften , in fo weit burch euch ju ftatten fome men mogten , daß ibr mit gesagter Gr. gbbn. Miniftern cooperiren woltet , folde angelegene Cache alles Rleiffes ju befordern : Mann Bir nun Gr. Ibon. freundl. Begebren um fo biel lieber deferiren , als boffelbe bem gangen Crapfe und Uns, der Bremifchen gande balber, auch absonderlich febr nut enfprieglich, fonft auch von hergen willig und geneigt , Gr. gbon. in Ihren Ungelegenheiten aufs befte gu fecundiren ; fo ergebet bemnach an euch hiemit Unfer gnabigfter Befehlig , ihr wollet mit Gr. 2bon. Abgeordneten uber biefes Negotium borbero ber Rothmendigfeit nach euch beforechen , und mann ihr dero Ordre , als Gr. 2bon. Daben babende eigentliche Intention , wohl eingenommen , alsbann Diefelbe zu einen ermunichten Ausichlage fo biel unterbauen und befordern belffen , ale es nur immer in eurem Bermogen fenn mirb. Deffen gelaffen Bir Uns ju euch gmadigft , und fenn euch Dagegen , nechft Empfehlung Gottlicher Obbut 2c. Gegeben Stock. bolm , ben 14. May A. 1673.

Carolus.

Un die Ronigl. Schwedische Allgeschickte auf den Nieber - Sachfischen Eraps.

3. F. Dernstedt.

XVIII.

Herhog Friedrichs allerunterthänigste Vorstellung und Vitte, contra Herhog Christian Ludewig, in pto. impetrandæ Satisfactionis wegen des renunciirten Fürstenthum Schwerin 26.

Grabow, 1675.



Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

18 Em. Rapferl. Majeft. in Sachen herrn hertog Fries briche ju Medlenb. Fürftl. Durchl, contra herrn bere tog Chriftian Ludwige ju Medlenb. Fürftl. Durchl. in pto, impetrandæ Satisfactionis in locum renunciati Principatus Suerinenfis, juxta & habitationis, ben 12. Julii eine Commillion jur Gute (*) an bes herrn herhogs gu Boffenbuttel Rurftl. Durcht, allergnabigft erfannt , und aber ber mepland Durcht. Furft und herr , herr Johann Georg , herhog ju Medlenburg, am 19. Julii gu Rachte gwiften 12 und 1 Ubr Diefe Welt gefegnet, daß alfo Unwaldts gnadigster herr Principalis in das Recht bes Secundogeniti getreten, dem in Testamento Paterno bas Rurftenthum Rageburg bengelegt worden, daß dabero bie borgebabte Commissio, welche , laut ber Rlage , pro præsupposito bas Æquipollens bes Rurftenthums Schwerin gehabt , den intendirten Effectum nicht gewinnen tonnen , fondern nunmehr auf bas Æquipollens des Rur. ftenthums Rateburg zu reflectiren fenn will; Go præsumirt Une waldts gnadigfter herr Principal bocherleucht , daß abermabl , etiam in hoc puncto alimentationis & satisfactionis in locum renunciati Principatus Ratzeburgensis , Em. Rapferl. Majeft, und Dero bodpreist. Reichs. Doff. Rath auf eine Commiffion Dero Geban. den richten, und wie borbin, also auch jego, sufoberift auf bas fefte in ber Ratur und mabrem Epriftenthum begrundete Band Rarft , Bruderlicher Liebe und Ginigfeit , bermoge berfelben alles in Bite ju affopiren ; bann auf ben Titulum adum ber bochloblichen Reichs . Soff. Raths . Ordnung , bag nemlich au Ersparung bieler



^(*) Es find in Doct. Porters Sammlungen Medlend. Uhrkunden bereits einige Stude verhanden, welche von den vorgewesenen Disputen und Streitigkeiten zwischen Gerkog Ehristian Ludewig und Gerkog Friedrich einige Nachricht geben, und auf Berlangen einiger Liebhaber der Medlend. Historie mich verenlassen damit zu continuiren, zumahlen die Umstände und Beschaffenheit solcher Zwistigkeiten sich wol am besten und sichersten ans den gesührten Proces und gerichtlich ergangenen Judicatis beurtheilen lässet.

Zeit und vergebl. Kosten , nach Gelegenheit der Sachen , und sonderlich auf der Partheyen Anrussen , dieselbe zur Bute zu verweisen ; lestlich auch auf die Worte des von Herrn Serenissimi Rei sub dato Goren , den 24. Martii Anno 1669. ausgestellten Reverses , daß nemlich auf den Sterbefall der vorhergehenden Gebrüddere man zusörderst gütliche Unterred , und Handlung pflegen lassen wolle , Reslexion nehmen werden. So hat solchemnach Herrn Herzog Friedrichs zu Mecklenburg , als Klägers , Fürstl. Durckl. Alnwald , vermäge der ihm ausdrücklich zugesandten Instruction und Wollmacht , in nachgesetzten Rationibus gründlich vorstellen sollen , wie allen Umständen nach , vermittelst einer gütlichen Commission , die versprochene gute Satisfaction , anstatt des renuncürten Kürstenthums Rageburg, von Dero Herrn Bruders , herrn herztsge Ehristian Ludwigs Kürstl. Durchl. zu erbalten , sie nicht die geringste Hossnung fassen fönnen : Dann anlangend

1.) bas Band ber Natur , badurch Chrift , Farfil. Gebrus Der ungufioslich billig berbunden fenn follten , fo ift notorium , und bemeifen es obne weitlaufftiger Borftellung die Acta , mas ex Capite affectionis, Serenissimus Actor bon dem Serenissimo Reo mogte gu gewarten baben , indem vor biefem icon bochgedachten Unwaldts gnadigften Principalen gurftl. Durchl, 11 ganger Sabe re um ihr Biflein Brodt mit groffen Spelen gerichtliche Proceffus führen muffen, und obgleich dawieder eingewandt werden wolte, daß nichtsbestoweniger Serenissimus Reus Anno 1669, Mense Majo mit Unwaldts guadigften Principal fich in gutliche Tractaten eingelaffen, fo ift dagegen befannt, daß Causa movens potissima die ben Diesem bochpreiel. Reiche Soff Rath bereits erfannte viele Executoriales , bon Seiten Serenistimi Rei gewesen fenn. Golde gegen Unwalbts gradigften Principalen gefaßte Disaffection ift nachmable, ben bebarrlicher Serenissimi Rei Absent, gleich in alio Processu Unwaldt borgeftellet , burch einige Fried baffige Leute , bermittelft aller. band wiederlichen Ginbildungen und Informationen fogar bergrof. fert , baß in geraumen Jahren Serenissimus Reus weber einige Schreiben , Darinn alle gutliche Borfchlage gefcheben , bon Serenissimo Actore gunebmen, noch beffen, ju Ablegung gutlicher Propolitionen , Abgeordnete ad audiendum für fich wollen tommen Monny 2

laffen , daß alfo ben fo barter Berbitterung Unwaldts gnadigfter Berr Principal gar feinen Muth gur Gute faffen fan.

Mas das 2dum und den angezogenen Text der Neichs. Hoff, Maths. Ordnung anlanget, stebet Unwaldts gnadigster Herr Principal in den Gedancken, daß derselbe von denen zuerst angefangenen Processen, und de limine Processus, vornemlich zu verstehen, nicht aber, wann man mit so vielen schweren Kosten, und Verlierung vieler Zeit, den Process vollend zu End gebracht, und bende Theise, wie in hoc Processus in sine Quadruplicæ, und denen Submission-Schriften zu sehn, eine Definitiv-Urtheil gebethen, und dem absolutissimo Arbitrio des hochpreissl. Reichs. Hosf. Raths pure submittiret haben: Serenissimus Reus auch in litteris an Ew, Kapserl. Majest. sud gar um keine Commission anrustet, wie die Beplage sub N. 1. mit mehrem besiare set, davon das Original bep den Acten besindlich.

Ouod ad gtium fo ift bereits in Actis angezeiget, wie boche lich Unwaldts gnadigfter herr Principal , aus angebobrner gurffe Bruderlichen Pietat, Die Gute ibm laffen angelegen febn, und bereits für einigen Sabren , ba auf einige abgeloffene Schreiben , feine zulängliche Untwort erfolgen wollen , nicht geringe Spefen gu einer toftbahren Reife nach Francfreich , gu bes Serenissimi Rei Fürftl. Durchl. angewendt, woselbst herr Serenichmus Reus den herrn Grafen Otto Wilhelm von Ronigsmarden gur Interpofition gebrauchet, weil aber bas geringe, fo bamablen Serenissimus Reus gebothen, unmöglich tonnen acceptiret merben , baben , auf Unwaldts gnabigften herrn Pricipalen Unbalten , Ibr. Durcht. der Cour. Fürft ju Brandenburg, fowol fdrifft als mundlich, durch den damabligen Extraordinair- Envoye, jeto allbie fich aufhalten. ben Abgefandten , Monfieur de Krockau , Die Gute inftanbig berfuct , darauf aber , an fatt annehmeicher Resolution , nichts ans ders erfolget, als daß durch wiederwartige erdichtete Impressiones eine Rlage wieder Unwaldte gnabigften Principalen , ob batte berfelbe das Jus territoriale violiret , an Gr. Durcht. den Cour. Furften , gerichtet , und alfo badurch die Berbitterung noch mehr



fomentiret worden ; Dennoch baben Unwaldts guadigfter Berr Principalis Rurftl. Durchl. nicht nachgelaffen, fowol in eigener Periobn, als burd zweymabliger Abididung Dero Soffmeifters, ben Sereniffimi Rei Gemablin einen Berfuch gu thun, ob fie vieleicht gleich Dero weiland borgebenden herrn Bruders, herrn Bergog Johann Georg Rurftl. Durchl, bermittelft berfelben interponirung, in Gute aus ber Gache reuffiren fonnten ; meil aber auch foldes nicht verfangen wollen, indem man allemabl nur 4000. Rtblr. in allem pro Alimentis gu geben , bestanden , bat Une walote anabigfter herr Principal fotbane hartigfeit Gott befohlen, und endlich die ibm berfprochene gute Satisfaction für fein renun. ciirtes Rurftenthum , bon Em. Rapfert. Majeft. allergerechteften Ebron erwerten muffen , welches er bann bielmebr fur ito , intuitu des Fürftenthums Rageburg , allein per Sententiam ju erhalten , alleruntertbanigft bertrauet , angefeben , mann Em. Rapferl. Maieft. guerbochft : erleucht borige Umftande ponderiren , und weiter

- 4.) allergnädigst ernegen werden, wie so gar schwer die vorgeschlagene Commission zum Stande zu bringen, da nemlich Serenissmi Rei Anwald, der bereits schon so viele Circumductiones Terminorum in Processu cause, wegen vorgeschütteten desectus Mandati, und sonsten gedraucht, die Absentiam seines Herrn, zu weiterer langwieriger Verzögerung der Sachen, vorsetzlich ges brauchen wird, und wann sothane Commissio gleich den Ansang gewinnen solte, es etiam in minutissimis, an Vorschüttung des desectus Instructionis, ob Domini Absentiam, nicht sehlen, und also ein Jahr nach dem andern mit Absentiam, nicht sehlen, und also ein Jahr nach dem andern mit Absentiam, unsehlbahr binges bracht werden dürste. Solches aber
- 5.) Anwaldts gnabigsten herrn Principalis Fürstl. Durcht, zu unerschwinglichen Schaben und Nachtbeil, auch zu Abbruch Dero Hochfürstl. Respect und Credits, augenscheinlich gereichet, angesehen die große Spesen, welche ste in vorigen is Jahren auf den schweren Process, mit vielfältigen Commissionen, auch der Perschnlichen Reise anhero, anwenden, und nachdem aufs neue zu der Reise nacher Franckreich, und sonst um Erhaltung Phypp3



der Gute, und Betreibung des Processus, zu Verschickung der Ihrigen anzuwenden gemüßiget, weil sie solche von ihren wenigen Alimenten nicht entrathen können, von andern auf Zinse zu ents lehnen necesstiret worden, dannenhero sie ben langerer Verzöges rung der Sachen, welche die Commissio augenscheinlich nitt sich führet, sub onere æris alieni & usurarum zu Grunde gerichtet, ja weil ben nicht Abführung der Capitalien Dero Fürst!, Credit einen gewaltigen Anstoß bekommen, wie dann ja bereit wieder Gr. Durchl. in puncto Debiti, Klage von den Schneiders Erben auf ein ansehnl. Capital, für hiesigem Reichs. Hosf Kath erhos ben, entgehen Ihro Durchl. die Mittel, sothane vorgeschlagene Commission anzutreten, So ist auch

6.) Weltfündig, wasgestalt der Kriegs. Schall sich nunmehr aus der Chur. March Brandenburg in Medlenburg gezogen, daß also ein jeder pro posse der möglichsten Conservation
des Seinigen zu invigiliren wird necessitiret, und sowol kostbahre
als langwierige Commissiones zu beziehen, und derselben der Ges
bühr nach abzuwarten, ben Unsicherheit der Strassen und andern
Kriegs. Incommoditäten und Gefährlichkeiten, auch wieder seinen
Willen wird abgehalten werden.

Ueber alles dieses werden 7.) Ew. Kapserl. Moiest. aus dem sub N. 2. angelegten Chur Fürstl. Brandenburgschen Schreiben, sub dato 1. Julii dieses Jahres, an die Schwerinische Regierung ergangen, und der darauf sub dato 3. Julii, bepliegend sub N. 3. erfolgten Antwort, allergnaddigst verspühren, das Anwaldts gnädigster Derr Principal die billigste Ursache habe, an glücklichen Succes der erkannten Commission zur Güte, gänslich zu desperiren. Dann als vor-hoodgedachte Ihr Chur, Fürstl. Durchlizu Brandenburg bev Dero jezigen Anwesenheit in Mecklenburg ganz beweglich an obbedeutete Regierung, mit Vorstellung, das Serenissimus Reus sich gegen Ihre Durchl öffters vernehmen lassen, ob hätte er seiner heimgelassenen Regierung zulängliche Vollmacht und Gewalt, die Sache in Güte, auf einen billigmäßigen Kuß zu richten, geschrieben, und solchergestalt an dieselbe gesonnen, ohne serene Verzug demselben nachzusommen, hat nicht allein



fotbane Regierung, welche bisbero allein barauf befiffen gemefent, wie fie Unwaldts gnabigften herrn Principali gu totalen Abagna und Ruin bes ubratten gurfil. Saufes, alle Wiedermartigfeit und Berdruß erweden mogte (ber übrigen contra fidem Actorum. Pactorum Familia, Testamenti Paterni, & Consvetudinem Sereniffimæ Domus laufenden irrigen Narratorum für diesmabl nicht au gebenden) folches fürlangft empfangene Mandatum übergangen , fondern bat fich noch wol ertubnen durffen, bem Chur Rurffen eine intolerabilem Conditionem, fine qua non, und obne melcher auf die Gute nicht ju gedenden, ambitiofe & fatis pro Imperio fürzuschreiben , daß nemlich für den gutlichen Tractaten Ummalbes gnadigfter herr Principal liti renunciiren , und fich ber erhabenen Inftang ben Em. Ranferl. Mojeft. und Dero bochpreislichen Reichs. Soff Rath, ausdrudlich begeben, und consequenter fic der Difcretion feines beständigen Wiedermartigen , des Directoris der Regies rung, wie in aliis Actis angezeiget, unterwerffen muffe. Mus met dem ja Sandgreifflich abzunehmen, was fur liederliche Tergiversationes und Difficultaten bon ber Schwerinschen Regierung, wieder Unwaldts gnadigften herrn Principalen, megen bes, an Diefelbe jungftbin extrahirten Mandati ponalis fine Claufula, gons erbitterten Regierung, vermittelft ihrer irraifonnablen , unbilligen und undriftlichen Borfolage, abserte Serenissimo Reo, ben einer Commission gur Gute ju gewarten : Dann bat fich felbe nicht gefceuet, eines fo machtigen boch ju respectirenden, im gande gegenwärtigen Chur. Fürften wohlgemeinte Interposition , bermittelft Rorbengebung ihrer vorlängst gehabten Inftruction und Wollmacht gur Gute, und Borichuttung einer wieder alle Raifon laufenben Condition fine qua non , ju eludiren , mas murbe folde nicht mie. ber bes herrn bergogs zu Boiffenbuttel bochfürftl, Durchl moble mennenden gutlichen Intentionen, ambitiofe tentiren durffen?

Soldemnach gelanget Anwaldts allerunterthänigstes Suchen und Bitten, Ew. Känserl. Majest. obgesehte trifftige Motiven, welche Anwaldts guddigster Herr Principal, das evidens damnum ex diuturniori mora & difficultate Commissionis propter Absentiam Serenissimi Rei in Gallia, nec non descientia necessariorum sumptuum oriens, qu evitiren, allerunterthänigst vorstellen lassen, und



insonderbeit auch diefe , daß Serenissimus Reus obangezeigter mafe fen fowol in fine Quadruplicarum und feiner Submiffion - Schrifft, als in litteris an Em. Rapferl. Majeft. juxta Extractum fub N. I. ausbrudlich auf eine Definitivam gielet, in allerbochften Rapferl. Sulden und Gnaden alleranabigft ermegen, und in Unfebung . Dag gleichwol Anwaldts gnabigften herrn Principalis Fürftl. Durchl. bas ansehnliche Rurftenthum Rageburg , mit feinen Regalien , Sobeiten , Territorien und Gerechtigfeiten realiter abgebet , bagegen Serenissimus Reus gute Satisfaction au præstiren, repromittiret, auch faft in feinem gurftl. Saufe, barinn bas Jus Primogenituræ introduciret , bem Secundo - genito meniger , als gwangig taufend Reichsthaler jum jabrlichen Unterbalt gereichet wird , anerwogen dem proximo Successori, als angebobrnen gandes Gurften , auch mehr , als einer gurftl. Wittwen im Saufe Medlenburg , welche fecundum Pacta Familia mit 9000. Riblr. aus gewiffen Bitthums . Memmtern jabrlich ju erbeben , berfeben wird , billig bengulegen, in mehrerer allergnedigfter Betrachtung, daß zwar amifchen Serenissimi Actoris und Serenissimi Rei herrn Baters und deffen Brubers Fürftl. Gnaben Gnaben, ein Paltum de non dividendo Ducatum, quod omnes filios in communione pro indiviso constitute, mit nichten aber bas Jus Primogenituræ aliquo pacto familiæ, lege aut consvetudine, sondern allein Testamento Paterno, quod ad Ducatum Megapolensem, jedoch citra ullam Confirmationem Cæsaream, & Consensum filiorum ultra genitorum, qui tem. pore conditi testamenti jam in vivis erant, & Jus quæsitum habebant , auch ohne Bewilligung der Land Stande / eingeführet , und Serenistimus Reus ben erhaltender Investitur des hernogthums Medlenburg, weder die Begnadigung nach Confirmation des Juris Primogenitura, noch ben Investitur der benden Ruftenthue mer einige Confirmation und Belebnung über bem Pacto de non dividendo, fondern fimpliciter Investituram cum claufula, falvo jure cereis insciis illis , quorum interfuit , impetriret , wie Die Une lagen der Lehn Briefe fub No. 4. & c. fo dabon in der Reichse Registratur berhanden , ubique gleichftimmig , mit mehrem bare thun; Wollen nunmehr Em. Kanferl. Majeft. anerwogen daß Serenissimi Rei Cammer burch Absterben breper Gebruber auf ein groffes erleichtert, fowol ratione præteriti, a morte Serenissimi Ducis Caroli angurechnen , bif auf ben Sterbfall herrn hergog Jobann



bann Georgens gurftl. Durchl. Die gerechte Definitivam unberlangt gum wenigsten auf gebn taufend Rtblr. ratione futuri aber , und in Unfebung des Fürftenthums Rageburg , weil folches poft extinctos Canonicatus über 20000 Rtbir. traget, auf zwangig taufend Rtblr. alleranadigft richten ; 2118 auch Serenissimus Actor ex Paternis annoch mit feiner anftandlichen Habitation berfeben , fondern nur ex capite debiti , & folum jure retentionis , nebenft , Mit-Erben , das 21mmt Grabow compossediret , gleichwol als ein an. gebohrner gandes, Fürft , und nunmehr proximus Successor , billia im Lande Medlenburg refidiren foll , und ju beforgen , mann ob. bedeutete Summa aus der Furftl. Cammer abzustatten , fententioniret werden folte , nur allerband Ungewigheit und Biederfeslich. feit , wie mehrmabl borbin befcheben , bon ben Cammer , Bedien. ten borgeben mogte, die Immission burch 3br. Churfurft! Durcht. Brandenburg in das 21mmt Reuftadt , welches laut angelegter Beplage fub No. 6. bon Serenissimi Rei Geiten ben borigen Ali. menten ju 3712 Rtblr. Penfion , und ju 650 Rtblr. an andern Ummte. Befallen , inegesammt ju 4362 Rtblr. angefchlagen ; item in das Ummt Domis, welches auf 825 Rtblr. taxiret worden folche nebenft allen Pertinentien , fammt ber Jurisdiction , und allen beffen herrlich und Gerechtigfeiten , nichts überall , als bas Jus Territoriale und die Bestung Domis , ausgeschloffen , pro Quota ju genieffen , wegen des übrigen aber die Immission an den Gefällen des Elb. Bolls Domis zu berrichten , allergnädigft zu erfennen.

Hierüber, und was funften, gestalten Sachen, pro Stylo & Consvetudine Consilii Imperialis Aulici gebetben werden kan und mag, Ew. Kapserl. Majest. allerhochstes Kapserl. Richter, Ammt allerunterthänigst implorirend,

Ew. Känserl. Majest.

allerunterthanigft = geborfahmfter

Herrn Hertog Friedrichen zu Medlend, Fürstl. Durchl. Anwald.

38888

XIX.



XIX.

Hertzog Friedrichs allerunterthänigste Bitte in Puncto Administrationis.

1676.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

w. Rapferl. Maieft. find meine alleruntertbanigfte Dienfte in unabfälliger Treue allergeborfabmft bevor; Und als Em. Ranferl. Majeft. in beharrlicher Albwefenheit meines herrn Bruders , hergog Chriftian Ludwigs gu Med. leburg 2bon. ben jegigen bochft beichmerlichen Buftande bes gandes Medlenburg, Schwerinichen Untheils, unterm 2. Dec. furg ber wichenen Jahres ein Rescriptum Evocatorium an bochgemelbt Gr. Abon, des Innbalts ergeben laffen , daß fie alfobald aus France reich fich binmeg , und nach ihren ganden begeben folle , damit nicht noth fen , wegen langerer Abwesenheit , einen Administratorem gu fegen , fo fage Ew. Rapferl. Majeft. wegen folder glore wurdigften Borforge für die jeso bochbebrudte ganbe alleruntertha. nigften Dand : Ob nun zwar ein fothanes Rescriptum ber Gebubr nach in loco Regiminis , frafft anliegenden Documenti , infinuiren faffen , fo bin jedoch in glaubwurdiger Erfahrung bracht , bag bie beimgelaffene Regierung , zu Illudirung Em. Rapferl. Majeft. allergnabigften Intention , unter ber Sand nicht allein dabin machinite, wie fie mich bon ber , Jure fanguinis am nichften gu-fommenden Administration ab , und auf andere , ja wol weibliches Gefclechts , bringen , fondern auch wol gar mir und meinen Descendenten , ex mero odio , ben Aditum jur funfftigen Succession præcludiren , ober boch jum wenigften benfelben gang difficil maden mogen.

Ew. Käpserl. Majest. von Sott allerhocht erleucht, begreif, fen von selbst, daß der erbarmliche und höchst miserable Zustand, darin



Darin jego bas Land Medlenburg, Somerinfden Untheils, fo tieff gerathen , daß feine Menschliche Bernunfft begreiffen tan , wie foldes ben Zeit eines Menfchen Lebens zu einiger Respiration und Rrafften werde wieder gedenen tonnen , groffestentheils ber bebarre lichen Absence meines Bruders 2bon. und der schlechten Authoritat und Conduite , welche die beimgelaffene Regierung gegen Em. Rapferl. Majeft. bobe Allierte geführet , ju imputiren fev , und das gegen alle groffe , ben fo ftarden im gande gewesenen , und groffen. theils annoch sublistirenden Armeen borgegangenen Inconvenientien, beffer , vermittelft getreuer Vigilence und Borforge eines bem Lande mit angebobrnen, und daran, ratione proximæ Successionis, so boch interessirten Rursten , batte konnen remediret werden , als durch einige , jedoch groffestentheils in militaribus & publicis gang unerfahrne Privat Leute , welche ihnen ihr Commodum privatum , absente Domino, mehr, ale bas Publicum , angelegen fenn laffen, 3mar durfften fie die totale Desolation , welche gutentheils burch ihre borgenommene ungleiche Eintheilung bes abzuführenden Proviants , und Ginlogirung der Soldatesca berurfachet morden , (da jeboch, wann barinn eine Chrift billige Proportion ware gehalten , und die Laft conjunctis viribus übertragen worden , einer ben dem audern batte fonnen conservirer bleiben) auf die fremde Milig allein legen wollen ; fo ftellen aber ibre aus ber Cammer ausgefertigte Unichlage und Enquotirung an ben Eag , daß eine groffe Culpa ben ihnen ftede ; Daß fie aber noch dagu einige fefte Placen , und noch in Reulichfeit die Stadt und das Schlog Bugau , zum mes nigsten ex lata culpa, in fremde Devotion gerathen laffen , baraus erhellet ohne weitlaufftigen Zeugen. Beweiß die folechte Aufficht und Capacitat befagter Regierung , allermaffen wol zu befahren ftunde , bag per iftam resupinam ignaviam , ihrem eigenen herrn , mir und dem gangen lande eine groffe Ungelegenheit, Gintrag und Gefahr jumachien tonnte , wann ju Dero angebohrnen groffen Pietot und aufrechter Ronigl. Candeur meines herrn Betters , ber Ronigl. Majeft. gu Dannemard Ibbn. und nebenbero gu Dero mir gegenwartig bon Derfelben tesmoignirten Affection ich fein beffer guverläßiges Bertrauen batte. Genug ware es , allergnabigfter Raufer und herr , daß der arme gandmann , durch fo ungimli: des Berfeben der Regierung , in fo deplorirenden Stand gee ratten , fo aber ift gleichwol unmöglich nachzuseben , baß fie 344442



borfeslich die annoch im gande fubfiftirende ftarce fremde Milis, und beren boben Generalen dabin animiren , mich und meine ben mir babende bren Gefchwifter im Grunde gu berbeeren. als meines herrn Betters , 3bro Konigl. Majeft gu Dannemard 26bn. wie auch 3br. Chur Surft! Durchl. ju Brandenburg gbbn. ex Commiseratione, in Unsebung ber ichlechten Provision meiner und der ben mir babenden brever Gefdwifter (beren Bezahlung ieboch biefen Andrea, obzwar die Cammer bie bollige Debung anticipiret, mir und ihnen obstinate bermegert morden) bas von Und fammtlich ex Jure crediti materni poffedirente 2mmt Gras bow, fo jabrlich nicht 300. Reblr. traget, bon aller Ginquartie rung und Reichung ber Mund und Gelb Portionen eximiret, und desfals lebendige und ichrifftliche Salvaguarden ertheilet , fo werden es auf begebrenden Rall nicht allein Die Ritter, und gand, ichaffte Deputirte , fondern auch fammtliche anmefende bobe freme be Generalitat bezeugen , wie inftanbig benfelben Die beimgelaffene Regierung negotiiret , wieder fotbane ibrer boben Principalen Salvaguarde folch mein und meiner Mit Interessenten 21mmt , ba. bon jego 6. Rurftl. Perfonen ihren Unterhalt nehmen follen , ftar. der bann andere gu belegen , fogar , daß wann es nach ihren Bil. len aangen , ich nunmehr fein Stud treug Brobts , womit ich mich, fammt meiner Gemablin, jungen Berrichafft, und Fraulein Gefdwifter 2bon. 2bon. bes Sungers batte ermehren tonnen, wurde übrig behalten baben. Runmebr ift noch allein die 28 ffung Domis und Schwerin übrig , und muß ich aus obigen und ans dern mir bepwohnenden Umftanden beforgen , daß folde durch aleidmäßige Rabrlagigfeit , oder wol gar bofen Borfat , fals fie miffen folten , bag meines herrn Brubers gbbn. fo bald aus Rrandreich fich nicht murde erheben tonnen, in frembe Sante durffen gerathen. 3d habe gwar bas Bertrauen gu GOtt, es werde die Reindliche Macht bergestalt unterbrochen werden, daß die gande Medlenburg feine fonderliche Infestirung bon denfelben au gewarten baben werbe. Wann man aber gleichwol Menichlie de Ralle fogar nicht auffer acht zu laffen, fo ftelle zu Em. Ranfert. Majeft. allerbochft erleuchter Confideration, ob nicht ben jegigen fo gefdwinden Beiten , da ich fammt meiner berggeliebten Gemablin , jungen herrichafft, und Fraulein Gefdwifter 2bon. 2bon. 2bon. an einen gang offenen Orte auf Dem platten gande wohne , Die offeno



offenbahre Noth pro Conservatione Domus erfordern wolle, mir sammt den Meinigen aufm Nothfall eine sichere Retirada in dies sen Landen zu verzönnen, allermassen eine glückliche Parthen, so der Feind, welches der grundgütige Gott mild deterlich verhüte, ben zugelegten Strömen und sonsten, etwa thun könnte, mich, meine Gemahlin, jungen Prinken und Fürstl. Geschwister, in gleiches Unglück, als in vorigen Jahren den Hertossen von Ehurland, sammt seiner ganken Fürstl. Famille betroffen, zu Augenscheinlichen Untergang der noch übrigen Race aus dem uhralten Schwerinschen Hause, stürzen könnte: dann nach abgelegenen auswärtigen Seidten, als kübeck, Hamburg und Lüneburg sich auf solchen Fall zu retiriren, würde nicht allein bev ermangelnden Vorspann zu spat, sondern daselbst sich auch zu erzhalten, ben Abgang der Alimenten, und ganslich erliegenden Credit, unmöglich seyn.

Solden meinen, meiner Fürstl. Famille, und des armen in Grunde verödeten Landes wahren gefährlichen und flaglichen Zustand, lege ich mit flebenden Augen Fußfällig für Ew. Känsert. Majest allergnädigsten Ehron, der gelassenen allerunterthänigsten Zuversicht, dieselbe Krafft tragender höchst rühmlichsten Vorsorge für das gante Reich, auch auf diese vornehme, jeso gleichsahm in den letzten Zugen, Reichsaund Frontier-Lehn richten, und weil summum in mora periculum, die Administration des Landes mir auergnädigst zu demandiren, und eine sichere Retiradam mir und den Meinigen, denen alle seste Derter ärger als für offenbahren Feinden versperret gehalten werden, in der Westung Obmis oder Schwerin allergnädigst zu constituiren.

Wie solches zu meines abwesenden herrn Bruders 2bon, nicht weniger zu Rugen (massen wie in meinem allerunterthänigesten vorigen Schreiben erwehnet, ich nicht gemeynet, Er. kbon. an Dero Jure Territoriali, Prærogativen, Revenüen, hoheit, herrlich und Gerechtigkeiten im geringsten zu præjudieiren) als mir und den Meinigen zur Securität, bann auch dem agonisiren den Lande Mecklenburg und armen bedrängten Unterthanen, so darnach täglich seufsten und schrenen, zur Consolation, und Em. Batta 3 Räpsetl.



Kapferl. Majest. dem Neiche und Niedersächsischen Eränse, benen an Conservation der Frontier-Lehne und Bestungen, auch Berbütung derer Dismembritung, mercklich gelegen, mithin zu gut gereichet, so getröste ich mich allergnadigster Erhörung, und bin so hohe Räpferl. Hulde in unabsetlicher Treue und Devotion zu demerigen allergehorsahmst gestissen zc.

Ew. Känserl. Majest.

8C. 2C.

Datum 19. Jan. 1696, & press. 21. Febr. 1676.

Briedrich, s. z. M.

XX.

Copia Schreibens an Fbr. Känserl. Majest, von Hersog Friedrich zu Mecklenburg, in pto. Administrationis.

Allerdurchl.

Derhaupt , lege ich , vermittelst bengebenden allerunterthänigsten Memorialis , meine , als durch den Willen Gottes proximi Successoris , an den Mecklend. Landen , Schwerinschen Antheils , dann auch meiner hertgeliebten Gemahlin , sungen Pringen , und meiner Fürstl. Geschwistern , nicht weiniger auch des ganzlich verdeten Landes wahre Noth , sernere bestorgende äusserten Genaden Edvon , mit allergeborsamster Bitte , Sw. Känserl. Majest. Ihr daraus allerunterthänigst wollen referien , und weil summum in mora periculum , mit der Administration des Landes , ben noch continuirender Absence meines herrn Bruders Lodn. in Francreich , eine solche nachdrückliche Versus



gung machen lassen wollen, wie Sie es sür das gange Reich; und zu gesammten getreuen Gliedern tragenden allerglorwürdigsten Worsorge nach, zu Aufbelstung der vornehmen Reichs und Frontier-Leben, zu Soulagirung dessen im Grunde verheerten Unterethanen, dann auch zu Conservirung meiner uhralten, und nunmehro über die 2000 Jahre gestandenen, jeso aber auf so wenig Persohnen verfallenen Famille, ersprießlich, und zugleich nothwens dig zu senn, allerhöchst erleucht von seibst in Kapserl. Onaden vermerchen werden. Solche allergnädigste Rettung und Hulsse um Ew. Känserl. Majest in allergehorsamster Devotion ich allerunsterthänigst zu beschulden, und mit Darsesung Guths und Bluts Zeit lebens erweisen werde, daß ich sep

Ew. Käuserl. Majest.

allerunterthanigfter gehorfamffer

Graban, ben 19. Jan. 1676.

Sriedrich, Derkog zu Medlenburg.

XXI.

Reichs. Vossender Prótocoll wegen der Landes: Administration, d. d. Wien, 10. April. 1676.

Veneris 10, April, 1676,

edlenburg. Schwerin ze. in pto. Administrationis, five ber herr hernog Friedrich zu Mecklenburg in literis ad Imperatorem', d. d. 19. Jan. & psto. 15. Febr. nuperi, repræsentando sein, als proximi Successoris, an den Mecklenburgischen Landen, Schwerinischen Antheils, und der Seis



Seinigen, wie auch des ganglich veröbeten Landes, mabre Noth, ferner besorgende Sefahr und agonistrenden Zustand, bittet das benebenst unterthänigst, Ihr Känserl. Majest. allerguädigst gerus heten, Ihro daraus referiren, und weiln summum in mora peririculum, mit der Administration des Landes, ben noch continuirender Abwesenheit seines herrn Bruders in Franckreich, solche nachdrückliche Verfügung machen zu lassen, wie es Ihro Känserl. Majest. selbsten in Känserl. Gnaden vermerden wurden.

Idem, in aliis literis sub eod. Dato & psto. 21. Febr. nuperi, repræsentat denuo, docendo de facta infinuatione Rescripti Casarei, de 2. Decembr. nuperi, des verödeten Landes Medlenburg gefährlicher und fläglicher Zustand, der allerunterthänigsten Zuversicht, weil summum in mora periculum, die Administration des Landes allerguadigst aufzutragen, und eine sichere Retiradam ihme und den Seinigen in der Bestung Domis oder Schwerin allergnädigst zu constituiren.

In Eadem, bes herrn hergogs Christian Ludwigs zu Medlens burg. Schwerin heimgelassenen Regierungs. Cangier und Rathe, in literis ad Imperatorem d. d. r. Januar. & pito. 21. Febr. nuperi, versprechen, erst gedachten herrn hergogen aufs ehist muglichste zu fistiren, allerunterthänigst bittend, denselben mit der auf langers Ausbleiben bedeuteten Administration nicht zu übereilen, sondern die allerunterthänigste Erklärung und Antwort zuerst allergnädigst zu erwarten, und sodann, besindenden Umständen nach, hierauf weiters, was der Billigkeit gemäß, zu verfügen.

lidem, in aliis literis ad Imperatorem, datis 8. Jan. nuperi, & pfto. eodem ad Rescriptum Cafareum an vorgedachten Bergogen Christian Ludewigen zu Medlenburg, ultro promittunt, daß sie mit allen Fleiß daran sepn wolten, in weniger Zeit denselben in seinen Landen hinwiederum, oder auch für Ihr. Kanserl. Majest. gegenwärtig zu stellen, supplicando, eine solche Zeit allergnädigst nachzugeben, dadurch seine Abreise aus Franckreich mit Respect wercksellig gemacht werden moge.

lidem,



lidem , in ulterioribus literis d. d. 19. Jan. & pfto. eodem , bitten allerunterthänigst , mehrgedachten herrn hergogen und befofen Bediente, zu seiner resolvirten Abreise, mit einen Käpserl. Gesleits. Schus. und Schirms. Brief allergnädigst zu versehen , bem wiedrigen Ansuchen kein Gebor zu geben , sondern denselben und sie wieder alle Gewalt und Beschwerde zu schügen.

In eadem, der herr Chur Furst zu Brandenb. in literis quoque ad Imperatorem, d. d. 29. Jan. & psto. 29. Martii, nuperi, intercedit für mehr bemeldten herrn herhogen; den geringen Bere zug, bif er nemlich den von dem Gubernatore der Spanischen Riederlande erwartenden Geleits. Brief erhalten haben werde, in hoben Gnaden zu vermerden, und desfals keine wiedrige Impressiones zu fassen, instando per pstum. Denselben auch mit den gebethenen Kansell. Pas oder Geleits. Brief allergnädigst zu versehen.

In eadem, ber Bischoff zu Sichtabt, in literis ad Imperatorem, datis 3. & pftis. 21. Febr. nuperi, includit per Copiam, was an ihm bes herrn hernogen Christian Ludwigs zu Mecklenb. hine terlassene Regierungs. Adthe gelangen lassen, recommendando ohne maßgeblich erstgebachten herrn hernogs Berlangen, wegen Bestime mung eines gewissen zum Abzug aus Franckreich zulänglichen Termins.

ldem, in aliis literis, de dato 10. modi dieti Mensis & pfli. eodem includit quoque in copiis, was von viel befagten herrn Hergogen selbsten an ihm, um einen Ranfert. Pag. Brief & profalvo conductu, unterm 24. Januarii nuperi einkommen.

In eadem, die Fürstl. Medlenb. Regierungs, Schwerinsche Cangler, Rathe und übrige Ministri, sub dato 1. & pfto. 30. Martii, nuperi, per Frangen von Meyersheim, bitten allerunterthanigst, aus angeführten Ursachen sie in allergnadigsten Känserl. Schutz zu nehmen, alle Gewalt von ihnen frafftiglich abzuwenden, sodann über sie, ihr Weib und Kinder, Haab und Güter ein allergnadigst Protectorium, unter einer ansehnlichen und nahmhafften Pan, zu ertpeilen.

Frant Martin Menshengen. Axii,



XXII.

Tes Herrn Reichs. Hoff. Raths N. N.

Relation ex Actis, in Puncto der Stargardischen Quote zu denen zwischen Herrn Herhog Friedrich Wils helm und R. und L. verglichenen Fortifications. Guarnifons - Legations Kosten und Cammer - Ziehlern, worauf des bekannte Känserl. Decretum Declaratorium

de 9ten Junii 1702. er=

ub Præf. ben 30. Aug. 1701. ift der Berhog Adolph Friedrich au Strelig mit einem Schreiben einfommen, und bat fich beflaget , daß der Bergog ju Schwerin mit gemeiner R. und & einen , ibme und feinem Furitt. Saufe febr nachtheiligen Bergleich , obne ibme einige Rachricht Davon ju geben , ratione allgemeiner gandes Defension , der darinnen fo genannten Guarnifons - ju Reichs und Crans nothigen Legations - und De-Putations-Roften, auch Abführung ber Cammer Biebler, burch Bermittelung des Rapferl. Commissarii Geschwindts errichtet, und auch barinn ben Stargarbifden Dietriet, welcher doch ihme vermoge des Successions-Recesses zu Samburg, cum omni Jure Principum Imperii ganglich gutomme, bermeintlich mit begrife fen, und foldergestalt ein Jus Superioritatis über feine Vafallen und Unterthanen, und den ibme bon feinen gand und Leuten geborigen Bentrag, mobon er bie gaften ju bes Reichs und Erans Beften , quotative abführen , und gur nothigen Beit , als ein immediater Reichs. Fürft, concurriren, und feine gandes. Defension beforgen mufte, fich queignen wolle; Beilen er aber baburch bodlich lædiret , und ber Successions - Recess umgekehret werden durffte : Go bat er gebetben, die suchende Confirmation nicht eber zu ertheilen, bis ber Bergleich dabin geandert, und er weiter geboret werde, damit fonften der Successions - Recess nicht wiederum gerfals

falle, mit Bitte, den herhog zu Schwerin zu genauerer Observant des hamburgischen Bergleichs anzuweisen.

Den 3iten Januarii 1702. bat er durch seinen Agenten Praun bitten lassen, ihme von dem Schwerinschen Andringen Communication zu ertheilen.

Den zen Novembr. 1701. ist der Hergog zu Schwerin eine kommen, und nachst Dancksagung für den durch den Ravserl. Commissarium errichteten Vergleich gebethen, ihme die in Articulo von des Schwerinschen Recess mit R. und L. angeziehlte gerechteste Declaration zu ertheilen, daß der Hergog Abolph Friedrich an den transigirten Quantoder 120000. Athle. wegen seines Stargardisschen Districts nichts participiren könne, und zu solchem Ende seine Rationes bengeleget, welche darinn bestehen: daß der Hergog Abolph Friedrich sich vergeblich auf dem Hamburgischen Recess beziehe, und vermehne, daß in dem Schwerinschen Recess Artic, 9. eine Contravention dagegen sen, da doch

- 1.) die 120000. Athle, in dem Schwerinschen Recess nicht auf Landitzen, oder andern gemeinen Conventen, von R. und L. bewilliget, sondern coram Commissione Cæsarea transigirte Steuren senn, zu Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer, Ziehlern, welche in der Sentens von 7. Julii 1698. und in des nen Reichs Constitutionen ihr unstreitiges Fundament baben, und also nicht erst anjego bewilliget werden dürssten, sondern nur super Quanto der Transact gemacht worden.
- 2.) Solcher nicht auf Landtagen, fondern durch eine particulier-Commission, und zwar ein halb Jahr worber, ehe der Ber, gleich mit herhog Udolph Friedrich geschehen, getroffen worden.
- 3.) Mussen die accordirte Gelber, nach Inhalt der Urtheil, zu Guarnisons- Legations-Kosten und Cammer- Ziehlern angewens det werden, also ad jus armorum & fortalitiorum, dergleichen der Hergog Abolph Friedrich, respectu des Stargardschen Districts, nicht habe, weilen solches nur Statibus Imperii, welche Votum & Sessionem baben, zukommen, und auch in der Herrschafft Stargard keine Bestung verhanden, consequenter keine Guarnisons-Kosten Alagaga 2



nothig, und bas accordirte Quantum nicht einmahl ju den Schwe-

- 4.) Die Legations Roften berfteben fich allein gu Reichs und Deputations Edgen , nach Inhalt der Urtheil , bargu Strelig megen Stargard nicht admittiret werde.
- 5.) Gleiche Bewandniß hat es mit ben Cammer Ziehlern, derenthalben feine Quota auf Stargard determiniret, wohl aber auf bas herhogthum Gustrow, wobon er, herhog Friedrich Wilhelm dieselbe abtrage.
- 6.) Sey der herhog Abolph Kriedrich nimmer in den Process begriffen gewesen, aus welchen der Herhog Friedrich Wilsbelm die Urtheil vom 7ten Julii 1698. vor sich erstritten, in Verfolg dem, diese Känserl. Commission angeordnet, und dabey dieses Quantum per Transactionem festgestellet worden, und hatte der Herhog Adolph Friedrich auch niemahlen einen Heller darzu angewendet, dahingegen der so viels jährige Process eine grosse Summa Geldes gekostet hatte, und könnte um so vielweniger derselbe aus dem darinn zwischen den Herhog zu Schwerin und dessen R. und Lalein erfolgten Transact einiges Lucrum mit Benfall Rechtens prætendiren.
- 7.) Erfordert das Interesse publicum des gaußen Reichs, auch in specie die Wohlfarth beeder Hersogthumer Mecklenburg, daß das transigirte Quantum zum Schut derselben, und consequenter zu Erhaltung der Bestungen und Guarnisonen würcklich angewendet werde, und stünden um so hielmehr dieselbe dem Hersog zu Schwerin alleinig zu, als in dessen Landen nur dergleichen Bestungen belegen, in und zu welchen das ganße Land, den geschrlichen Zeiten, Schutz und Zuslucht sinden könne; Solote sich der Hersog zu Streliß auf die Worte der Unlage A. und wie es sonsten wied verglichen und deterministe werden / gründen; so wiederstünden doch denselben alle obige angesichte Rationes, in specie, daß dieser Bentrag nicht aus einen Vergleich, sondern aus der Urtheil und Reichs, Constitutionen berrühret, welchem zussomme, daß das Quantum ipsum nicht allererst nach den mit ih, me, Hersogen zu Strelis, zu Hamburg, den 8. Mart. 1701. ges



troffenen Vergleich, weniger auf einen vom hethoge zu Schwerin ausgeschriebenen Landtage oder gemeinsahmen Conventen, sondern bep der Ränserl. Commission vorbero schon determiniret und festgestellet worden, auch der Herhog zu Strelis daben auf einige Art so wenig concurriret habe, als von der Ränserl. Commission darzu würde admittiret sepn, daß also diese Verba: und wiese sonsten wird vergischen und decerminivet werden/ welche de futuro redeten, nicht ad præteritum sine sensu fonnen angezogen werden, und wann ferner von Herhogen zu Strelis wolte angesühret werden, daß gleichwol die Verba in der Anlage A. jedesmahl die Stargardisch. Quota Hern Herhogen zu Medlenburg. Strelis abgesolget werde, und zu eigener freyen Disposition verbleibe, nicht otiosa & sine effectu senn könnten; So dienet Vahingegen, daß wann R. und E. wolte, sie freywillige Steuren accordiren könnte, wobon ihm dann seine Quote bleiben thäte.

Den 7. Octobr. 1701, hat der Herhog zu Schwerin alles obis ges Verbotenus repetiret, und gebethen, wie oben.

Es werden beederseits gute Rationes angeführet, und gwar ex parte Adolub Friedriche aus bem Samburgifchen Wergleich , daß ibme die herrichafft Stargardt und bero gangen Diffrict, in feis nen Grangen und Scheidungen , mit allem darinn befindlichen 21. del , cum omni Jure Principum, wie felbige herrschafft in quantitate & qualitate bon benen bormobligen Bergogen ju Guftrom befeffen worden , überlaffen worden , und wird ferner S. r. gemeldet, Dag, ju Berbutung ber ex Communione ju beforgenden Streitig. fetten , ber Bergog ben Stargarbifden Diffrict privative regieren, und darinn die Jura Territorii & Superioritatis, fowol in Ecclesiaflicis & Politicis, besonders exerciren, mitbin auch die darinn bere bandene Abel. und andere Vasallen , als Dominus Feudi directus belebnen folle, und wird in S. 8. gemeldet , daß die darinn befind. liche gand . Stande mit dem gangen Corpore ber Medlenburgifden R. und &. in einer alten ungertrennlichen Union fteben follen, und Da ben ein ober andern Collecte an Reichs . Crans . Fraulein ober fonften Steuren gu fordern maren, der Bertog Friedrich Wilhelm, als unter beffen Regierung der grofte Theil der Medlenburgifchen DR. und & fundbabrlich fich befindet , die Convocation insgemein Magagg 3



au beranftalten , jedoch fobiel ben Stargardifchen Abel und Stadte betrifft , an ben Berkog Abolub Rriedrich ichreiben , Damit ber Termin benen Stargardifchen zeitig intimiret were ben fonne , auch ihme , Bergog Abolph Friedrich , frenfteben folle, durch jemand ber Seinigen ben gandtag benmohnen gu lafe fen. In S. 9. wird berordnet , bag alle Steuren in dem gemeinen Land Raften eingebracht , und ber hertog Adolph Friedrich die Stargardifche Saumige , ju Liefferung ibrer Quoten , burch wurd. liche Execution anhalten , und wie die Reiche Crans Fraulein, Steur an ibre geborige Orte ausgezahlet werden muffen , alfo foll bon allen andern bewilligten Steuren ihme die Stargarbice Quota jedesmabl abgefolget werden , au eigener freven Difposition. Daben er ferner faget , bag er auch feine Onera im Reich tragen muffe. 36 muß aber boch des Bergog bon Schwerin angefubrs te Rationes für mehr fundirter balten, Diemeilen Die 120000. Rthlr. nicht auf Landtagen oder andern gemeinsahmen Conventen, fondern durch die Rapferl Commission tranfigiret worden, und awar expresse au Guarnisons - und Legations - Rosten , auch Cammer Bieblern , noch Inbalt ber Urtheil bom 7ten Julii 1698. Davon ber hernog Abolob Friedrich bestoweniger etwas fodern fan, Dieweil in Dem Stargarbigen Diftrict feine Beftung verhanden, er auch beswegen fein Votum & Sessionem in Imperio bat, und dabero zu feinen Guarnisons - und Legations - Roften bereche tiget ift, gleichwie auch die Cammer , Biebler nicht auf Stare gard , fondern auf bas hermogthum Guftrom determiniret fenn , wovon der Bertog Friedrich Wilhelm Diefelbe abtragen thut, au welchen fommt, daß ber Berhog Adolph Friedrich niemablen in dem Process begriffen gemefen , und consequenter aus der Urtheil bom 7ten Julii 1698. feine Forderung erzwingen fan , Da et auch ben den fo lange Sabr gedaurten Process feinen Beller ans gewendet, und consequenter auch feinen Bortbeil prætendiren fan, gestalten die Onera ju Erhaltung Der Beffungen Dem Bergogen ju Schwerin allein obliegen , und Dabero in bem Bergleich ju Samburg S. 9. deutlich vorgefeben , daß wie bie Reichs. Cranse und Fraulein Steuren an ihre gehörige Orte, als wegen des Stargardichen Diffricts ausgezahlet werden muffen ; alfo foll bon allen andern bewilligten Gelbern , und wie es fone ften wird verglichen und determiniret merben, jebesmabl bie Gtar. agre



garbifche Quota bem Bergog Adolph Friedrich abgefolget merben . und au eigener frepen Difposition berbleiben; durch melche Worte Die Riche. und Crape. Steuren bon allem bewilligten Gelbern Separirt werden , bag bon foldem allein bem Bergog 21bolph Fries brich feine Quota abgefolget werden follen , und awar au eigener frenen Disposition, welches bon den Legations- und Guarnisons. Roften nicht gefagt werben fan, ale welche præcise in ullum finem angewendet werden muffen , daß ich alfo dafür balte , und bermenne es fen gant flar determinitet, daß bem Bergog Abolph Friedrich feine Participation an benen 120000. Rtblr. aufomme ibme auch doch an seinen Jure Principum vel Superioritatis nichts abgebe, Diemeilen in bem Bergleiche wiederum verordnet, Daß Dem hernog Friedrich Wilhelm Die Convocation ber Land, Stans De, als in beffen ganden ber groffefte Theil fich befindet, allein auffebe, und bem hernog Atolub Friedrich die Execution gegen Die Seinige gutomme, wodurch er doch fein fus Superioritatis, wie auch in allen andern Jurisdictions - Fallen , exerciret, und ihme bare an nichts abgebet , er auch an feinen Ginfunfften nichts berlieb. ret , wann die ju Guarnisons - und Legations - Roften destinirte Gelber ibm nicht gutommen , Dieweilen er boch von bemfelben ad proprios ulus nichts bermenben fonnte , fondern gleich ad deftina. tum finem wieder auszahlen mufte , babero mare bas Decretum au terminiren :

Fiat Decretum Declaratorium, daß wegen der aus dem Stargarbischen District zu denen 120000 Athlie. kommens den , zu denen Fortifications - Guarnisons - Legations-Rosten und Cammers Ziehlern gewidmeten Geldern , der Herhog Adolph Friedrich nichts zu participiren habe , son, dern dieselbe dem Herhog Friedrich Wilhelm zu dem ver, accordirten Ende aus dem Land, Kasten gelieffert und be, zahlet werden sollen.

XXIII,



XXIII.

Des Hochfürstl. Medlenburgischen Geheimen-Raths-Collegii Relatio ab Actis & Vora,
in Sachen des Lieutenants Friedrich Christoph von Molhahn, Kläger, contra den Baron von Erlenkamp, Beklags
ter, in Puncto Reluitionis des Guths Ulrichshausen.
d. d. Rostock, den 25. Novembr.

1704.

as Guth Ulrichsbausen ift ein ubraltes Molkanen gebn, welches im Anfang vorigen Seculi, bey damabligen Rrieges Beiten , in Schuld und einiger Creditorum Sande gerathen. Es baben aber die Damablige Lebus. Folger, in specie der Land Marschall Jochim Molkabn und der ubrigen Agnatorum resp. Mutter und Bormunder, basselbe in Anno 1649. wieder an fic gelbfet, indem fie bon einem Schwes Difden Obriften , Carl Dibrichfen Rutte , 19000 Rtblr. aufgelieben , und mit foldem Gelbe bie Creditores bezahlet , Dagegen aber bas Guth Ulrichshausen jest gemeldeten Obriften Rutten auf 30 Jahr lang cum pacto antichretico wiederloslich berpfane det, und solches cum Consensu & Confirmatione Principis. Dies fer Obrift Rutte ift ein Grof. Bater gemefen ber Urnbeimifchen Rinder, bon derer Bormunde, dem herrn Rath heinrich Schuck. mann, befagtes Buth Ulrichsbaufen am aten Septembr. 1687. an den Baron bon Erlenkamp bor 10000 Ribr. Courent berkaufft ift, jedoch cum reservatione juris reluendi, fo benen Molganen, als Lebus, Rolgern , competirte. Nach bes fel. Baron Grienfamps Albsterben baben deffen Erben, ben borgemefener Erbtbeilung, Diefes Guth ihrer Frau Mutter in partem Satisfactionis illatæ dotis bor 16000 Rtblr. in solutum cediret und quaeschlagen , woruber doch der gebethene hochfürftl. Consens noch nicht erfolget ift, wie aus dem Erlenkampischen Supplicato fub No. Act 32. gu erseben ift. Ob nun gleich diese Umftande theils aus benen von dem fel.



Baron Erlenkamp seiner ersten Eingabe sub Nr. Act. 1. bengefüge ten Anlangen, theils sonst bekannt, und nicht zu läugnen gewessen; So bat dennoch derselbe unter dem Prætext, als wenn das Guth Ulrichshausen ein altes und ganblich ausgestorbenes Pedartelsches Lehn, welches in Anno 1630. & 1642. in Concursum Creditorum gezogen, adjudiciret, distribuiret, und von seinem sel. Bruder, auch zum theil von ihm und seines sel. Bruders Wittewe a Possessions erhandelt wäre, vor sich und seine Descendentes und Agnatos das Lehn darauf gesuchet, cum addito, daß in alle Wege die Kauss Selber naturam & indolem Allodii haben und behalten mögten, wie mit mehren aus dem Suppl. sub Nr. Act. 1. erhellet.

Hierauf bat Nr. Act. 2. der Lieutenant Friedrich Ebristoph von Molhabn sich gemeldet, und gebethen, daß, weilen durch Absterben Dieterich Molhabns das Ulrichshausensche Lehn auf ihm verstammet, ihm die Renovation desselben wiederfahren, und ein Muth Zettul zuertheilet werden mögte: worauf er aber zum Bescheibe erhalten, daß er vorbero die vorige Muth Zettul 2c. produciren solte. Dieses ist nicht geschehen, sondern es kommet der Lieutenant von Molhahn, Nr. Act. 3. bald darauf wieder ein, und ergreisset Partes Actoris wieder den Baron Erlenkamp, mit dem Erbiethen, daß er, als proximus Successor Feudalis, das Guth Ulrichshausen reluiren, auch die vor der Hochsürstl. Güsstrowschen Legitimationis elidiren wolle, wessals er um Commission zu Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen bittet.

Beklagter leget Nr. Act. 5. den mit seiner Frau Mutter getroffenen Cession Brieff abermahlen ben , und bittet um bessen Consirmation , bekommt aber zum Bescheide , daß weilen Ihro Hochsters entschlossen , die Consolidation des Dominii utilis & directi des Guths Ulrichshausen selbst zu beschaffen , Beklagter cum Interessentibus suis auf den 28. Martii citizet sepn solle , wegen der Bezahlungs Termine Handlung zu psiegen. Hæc Citatio renovata den 11. Aprill. & 27. May 1702. Es hat sich aber der Baron Erelenkamp nicht gestellet , ohne daß er Nr. Act. 13. eine Entschuldsgungs,

gunge Schrifft eingefandt , bat auch fouft wieder Rlagern nicht bas allergeringfte exceptive bengebracht. Dabero Diefer Nr. Act. 10. fortfabret, fein Jus Agnationis, und damable ibm austebendes Tus reluitionis, burd unterschiedene bengelegte Atteftata gu deduciren , welche dabin geben , daß nachdem Diederich von Molachn in Anno 1699, gestorben , er nunmehro ber nachste lebus Rolger sen. Antwortet zugleich auf die übrige Objectiones, welche in ein nem unterm 24. Jan. 1701. gerichtlich gehaltenen , ben benen Actis aber nicht befindlichen Recessu, ibm opponiret geworden, in foecie. daß die unterlassene Lehns. Muthung, wenn sie gleich von seinen Collateral - Vorfabren versaumet mare , ibm nicht schaben fonnte , um fo biel weniger , als bev bero Lebzeiten niemand bes. fals gesprochen; zudem ware es Exceptio de Jure tertii, welche bem Baron Erlenkamp nichts ju ftatten fame. Indeffen aber bate te bod er , mas feine Perfobn betrifft , bas lebn au rechter Beit gefuchet. Ob nun zwar bon biefer Gingabe bem Baron Erlenkame pen Copia ertheilet, cum Mandato intra Terminum ord. conclusive au bandeln, solches auch den 8. Jun. Nr. Act. 14. renoviret : fo ift boch nichts erhebliches barauf erfolget , alfo , daß man wohl fiebet, er babe Causam pro desperata gebalten. Ammittelft ift Dem Lieuten. bon Molkabn per Decretum bom 16. Jan, 1703, Nr. Act. 17. ex Officio injungiret , borbero benjubringen , daß er des rer , in der erften Pfand. Beridreibung benannter , Molkabnen nachster Erbe fen, solche Descendence auch per generationes deduciren, und ad Acta bringen folte, welches Nr. Act. 18. gefches ben. Allein es ift die Sochfürftl. Regierung damit noch nicht bere anuat gewesen, sondern bat benm Borbescheibe am 16. Jun. 1703. noch diefes erfordert , bag ber Lieutenant bon Molkabn borbero erweisen folle , daß fein fel. Bater , Frig Julius von Molgobn , ebe als fein Better , Diederich von Molgabn , gestorben , und als fo bon ibm , dem Lieuten. Molkabn , oder feinen fel. Bater , in der Lebus . Mutbung nichts unterlaffen fen. Rachdem gun auch foldes, besage Protocoll bom 17. Sept. Anno 1703. durch endliche Abborung ber Zeugen gescheben , Rotulus publicitet , und bem Baron Erlenkamy iteratis vicibus handlung anbefohlen, diefer aber Nr. Act, 31, die Sache bon fich ab. und auf feines fel. Bruders Wittwe, als Possessorin des Suthes, weißen wollen, welcher 21484



Ausflucht doch schon Nr. Act. 17. begegnet ift, da er auch Nr. Act. 20. dugestebet, daß er ben dieser Sache selbst mit interessiret sen; So bat sich doch der Lieutenant von Molkadu solches leicht fon, nen gefallen lassen, und zwar um so viel ebe, als besagte sel. Sans Erlenkampen Wittwe Nr. Act. 35. sich endlich ergiebet, und gerichtlich erkläret, daß sie gegen Empfang des völligen Ruttischen Pfand. Geldes, cum Meliorationibus, den Lieuten. von Molkahn die Reluition des Guthes gönnen wolle.

Votum Imum.

Diesen Umständen nach, kan ich nicht anders dafür halten, als daß, weiten der Baron Ernst von Erlekamp diese Sache mit gar schlechten Grunde und mit einer vorsestlichen Geschrlichkeit wieder die Molkahnen, als rechte Lebus, Leute, angefangen, solgends auch, nachdem der Lieut, von Molkahn sich gemeldet, und das Guth Ulrichshausen reluiren wollen, den Process frivole tarditet, zumahlen feine einzige erhebliche Exceptio exclusiva reduitionis, so von ihm opponiret seyn solte, in Actis zu sinden, auch gleichergestalt von dem sel. Baron Hans Hinrich von Erlenkamp nichts, als blosse Ambages gebrauchet, bis nunmehr endlich von seiner Frau Wittwen die Oblatio ad reluendum, wie wohl nicht absque & morsu invidiæ, geschehen, solchen nachfolgende Urtheil zu publiciren sen:

Arthel.

In Saden Lieut Friedrich Christoph b. Moltahn, Rlagers, wieder die Baron Ernst und Sans hinrich von Erlenkamp, nunc dieses lettern Wittwe und Erben, Bekl. in pto. Reluitionis des Guths Ulrichsbausen, erkennen V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm (cum tot. Tit.) nach erwogenen Actis vor Recht: Daß, wenn Kläger die in der ersten Pfand, Verschreibung creditirte Ruttische Pfand, Gelder der 19000 Athle. nebst denen prævia Liquidatione & Taxa porher zu untersuchenden gegenwärtigen Meliorationen denen Bekl. annehmlich erstatten wird, dieselbe schuldig senn sollen, das Guth Ulrichsbausen und dessen mit, verpfändete Pertinentien,



in dem Justand wie sie zu selbiger Berpfandungs Beit gewesen , sonst borbebaltlich aller compensablen Deteriorationum, an Aldgern wieder abzutreten. Die auf diesen Reluitions-Process verwandte Unfosten aber , werden aus bewegenden Ursachen mit einander compensiret. B. R. W.

Rationes decidendi.

- 1.) Ift wohl unftreitig, daß die herren Barons von Erlens kamp keine Befugniß gehabt, unter einen irrigen Schein eines langst ausgestorbenen Peckatelichen Lehns, fremde Lehen zu begehs ren, als welches speciem insidiarum beget, und also ein schlechstes Principium litis gewesen.
- 2.) Nicht weniger sind die Barons von Erlenkamp unbefugt gewesen, nachdem der Lieut. Molhabn sich gemeldet, und Reluitionem dieses alten Molhabnschen Lehns offeriret, ihm solches streitig zu machen, und durch eitele Einwurffe probandæ agnationis & proximatis, so doch ausser der Notorietät der Lehens Verwandsschafft, ihnen, als Extraneis, vor denen auch remotissimus Agnatus den Vorzug hat, nichts helsen konnen,

Mevius Part. 3. Decif. 137.

den Process auf etliche Jahre zu protrahiren, wessen sie denn auch billig ad Refusionem expensarum zu ertheilen sepn.

- 3.) Die Exceptio, daß das lehn in vielen Jahren nicht gemuthet sep, concerniret frensich Jus tertii, nempe Serenissimi Domini directi, und hat sich der Baron Erlenkamp derselben gar nicht zu bedienen gehabt, wiewohl es auch noch dahin stehet, ob der sel. Diederich von Molhahn negleckæ renovationis schuldig sep, weisen er dessen nicht überführet, auch desfals, so viel ab Actis erhellet, niemahlen actioniret geworden; Dahero
- 4.) benn auch deffen Fehler, wenn er sich gleich iso befünde, bem Agnato Successori, qui præstitit, quod sui est officii, nicht præjudiciren mag.

Struv. in Synt, J. feud. cap. 10, S. 8.

5.)



5.) Ra es redet die Frau Bittwe bon Erlenkampen bem Rlager felbit bas Wort, wenn fie Nr. Act. 35. borwenden will , daß der fel. Diedrich Molkabn bas Guth Ulrichshaufen niemablen befeffen, auch barque bie Folge machet, bag er auch beswegen auf Rlagern fein Recht devolviren fonne. Denn wofern jenes mabr, wie es benn ex cohærentia facti mobl also senn wird, bat er ob defectum possessionis feudi sui, a Creditoribus possessi, gur wurdlichen lebns Muthung nicht wohl gelangen fonnen, bat es auch nicht ehe muthen durffen, wie in benen Actis Fiscalis contra ben Obrift Pengen, in puncto caducitatis bes N. gebns jungftbin ftattlich ausgeführet gu lefen. Das gebn Recht bat auch Diebrich Molgabn auf ben jegigen Rlager nicht devolviren Durffen, weilen biefer foldes Recht obnebem bat, als radicatum in primo acquirente, und Rrafft aller Furftl. Bebn. Briefe und Landes Reversalien , nach welchen in allen gehnen Die Agnati . fo eines Nahmens, Soild und Selms fenn , menn fie fich auch icon ber Sipichafft balber nicht berechnen fonnten, ein ander fuccediren mogen.

vid. Affecurat. Revers. d. d. Güstrow, de 23. Febr. Anno 1621. S. 24.

6.) Auch bilfit zur Sache nicht, daß Bell. borgewandt, ob mare diefes Guth in Concurfum gerathen , adjudiciret und diffris buiret , wesfals es ex Familia ausgetreten , und die Molhabnen fein Recht daran weiter prætendiren fonnten. Denn , ju ge. schweigen, daß in diesen Actis bon einem formellen Concurfu nichts ermiesen; Go ift Diese Exceptio aber eines de Jure tertii, welches auch baburch berandert, in dem der bochfel gurft gu Guftrow den Sandel mit dem fel. Obrift Rutten , und daß Die Molgabnen bon bemfelben ein ansebnliches Capital gelieben , ba. burch die Creditores abgekaufft, und ihr gebn liberiret baben , verstattet , auch den Pfand Contract Sochfürfil. confirmiret baben , wie benn auch alle folgende Contracte (auffer bem eintigen worin die Barons bon Erlentamp das Guth Ulrichsbaufen ihrer Frau Mutter in Satisfactionem dotis por 16000 Riblr. juge. folggen) Confensu Principis bestätiget , und ben Molgabnen , als Rebns . Folgern , bas Jus reluendi borbebalten ift.

B66666 3

7.)



7.) Zwar sindet sich Nr. Act. 5. ein Decretum Regiminis, worin angeziehlet worden, ob inclinirten Ihro Hochfürst. Durch. das Dominium directum cum utili zu consolidiren, wesfals auch die Erlenkampen citiret worden, über die Terminos Solutionis Handslung zu psiegen, allein, nachdem der Lieutenant Molhahn folgends alles erwiesen, was ihm auferleget geworden, ist solcher Intention weiter nicht nachgesehet, wie denn auch, redus sie kantidus, darauf vor diesmahl wohl nicht weiter zu restectiven ist.

8.) Souft babe in dem Urthel gefetet, bag Rlager foulbig fepn foll, die in der erften Pfand. Berichreibung creditirte Ruttis iche Pfand Gelber gu bezahlen , woben einen Zweiffel gefaffet , theils weilen ber fel. Baron Erlenkamy nur 10000 Rthir. Dabor gegeben , alfo billig ein mehres nicht gu gewarten , fondern foferne ein Lucrum baben gu gewinnen , felbiges billig bem Vafallo Reluenti mogte gu ftatten fommen , theils weilen mich erinnere , baß in Pommern unterschiedlich observiret, auch in benen neuen lehns. Concessionen disponiret sen, bag ber Vasallus Reluens seu redimens feudum a creditoribus possessum selbiges nicht bober, als secundum Taxam præfentem bezahlen durffte. Rachdem aber aus bem gwis ichen dem Baron Erlenfamp und dem herrn Rath Schudmann ben 3. Sept. 1687. aufgerichteten Contract erfeben , wie biefer Punct eventualiter præcaviret , und von 3bro Sochfürstl. Durchl. boch, fel. Andendens , also confirmiret fen , judem auch aus dem mit ber Erlenkampifchen Frau Mutter aufgerichteten Ceffion . Brieff bom 12. Jul. 1698. erfebe , bag berfelben bas Guth bor 16000 Rtblr aus geschlagen , also mitter Zeit mercflich muß berbeffert feyn , und Den erften Pfand Schilling fait erreichet ; Go babe es baben gelaffen.

Indessen doch dieses mit angefüget, daß die Meliorationes nach inigen Wehrt bezahlet, und soferne sich dolose vel culpose deteriorationes eräuget, auch selbige secundum arbitrium boni viri, oder per Commissarios (wie solches die kunstige Methode schon ge, ben wird) untersuchet, taxiret, compensiret, oder deduciret werden sollen: welches allerdings billig achte, damit inter Lucrum & Damnum eine Proportio sep, und niemand moge graviret werden.



10.) Wegen des Guths kutken. Vielen, item des Antheils in dem Dorffe Damen und des Guthes Zahren, ist nur obiter in Actis gedacht, und ausserdem, daß die darüber aufgerichtete Contracte und Kürstl. Consens-Briefe produciret geworden, nichts specialers tractiret, Kläger hat auch seine Intentionem reluendi vom Anfang bis zum Schluß der Acten auf Ulrickhausen gerichtet, wesfals ihm nichts mehr zuerkennen wollen, als er vielleicht abziehlet, oder sofern diese Guther und Dorff Pertinentiæ von Ulricksbausen senn, wurde er sich der Urthel doch zu bedienen haben, wo nicht mit denen Possessoribus es weiter aussubren mussen ze.

Votum 2dum.

Ob wohl nicht ohne, daß der zwischen dem Baron von Erstenkampen und den Arnheimschen herrn Vormunde celebrirter Contract wegen des Guths Ulrichshausen nichtes anders als eine Cessio hominis cum hypotheca ist, und solchergestalt dem Cessionario oder dessen Erben, da sie die Ruttische Pfand. Gelder prætendiren, Lex Anastasiana entgegen stehen mögte, absonderlich da solche Pfand. Gelder tempore Cessionis schon ultra alterum tantum des veri pretii und auf 21000. Athl. sich erstrecket, quo casu zum wenigsten in Saxomia dergleichen Cessio ungültig ist.

Philip, ad Dec. Elect. 28, Obf. 3. n. 12.

So halte dennoch, daß es ben der gemeinen Mennung, quod cessio fieri possit pro qualicunque pretio, si debitum sit certum & liquidum,

Stryck, de Cautel. Contr. Sect. IV. Cap. g. 13. dismehl auch, und folglich ben der Urthel in hoc puncto zu lassen sep.

Dieses aber sinde bedendlich, daß der von Erlenkamp in expensas condemnizet werde, ba er nicht nur justam contradicendi causam gehabt, so lange Kläger seine Persohn noch nicht legitimizet, und erwiesen, daß er der nächste Lehns Folger sen, webches er überdem zwar endlich, aber so persunctorie mit Extracten



Eten aus alten keich five rectius Lügen Predigten und summariis Attestatis gethan, daß Bekl. genugsahme Ursache gehabt, zu erwarten, ob das Judicium solche Probationes vor zureichlich erklären wolte, sondern auch pro parte vor demselben gesprochen wird, da Kläger sich weiter nicht als zu Auszahlung seines, des Bekl. Pfand. Schilling, nicht aber des Ruttischen sub Nr. Act. 10. erkläret, gegen welchen Bekl. das Pfand. Suth abzutreten erbothig sind.

Votum 3".

Consentio tam in compensationem expensarum ob adductam imprimis ultimam rationem, quam in ipsam sententiam, ob cessantem hic legis Anastasianæ exceptionem, in debito hoc liquido & certo, de quo plena manu allegati Consuli possunt Doctores in

Dist. Schæpfferi ad L. Anastasianam.

quæ sententia non unis etiam præjudiciis sirmata est in Consilio intimo. Rost, d. 25. Novembr. 1704.

XXIV.

Ter Stadt Rostock Assecuration, daß sie stets in der alten Union bleiben, und sich niemahlen von dem Corpore der Ritterschafft trennen wolle. de dato Rostock, den 19. Novembr.

1709.

achdem von unbinterbencklichen Jahren eine aufrichtige Union, zwischen einer bochlobl. Medlenburgischen Ritterschafft und der Stadt Roftock gewesen, Krafft welcher auch dieselbe beyderseits unter einander notorie alles



allemabl, als ungertrennliche Membra ein Corpus Provinciale con. ftituiret , iso aber ihnen jugemuthet werden will , daß fie fich trennen, und die Stadt Roftod a Corpore Provinciali, und in fpecie Dominorum Nobilium, separiret werben foll; Gleichwol fole des wieder Die Fundamental - Berfassung biefiges gandes , auch in specie der Stadt Roftod lauffet , und Daber benden Theilen bochft bieran gelegen , daß bie intendirte Separatio berbutet mer-De , und nicht jum gemeinen Nachtheil geschehen moge : Go verfichert biemit einer bochlobl. Medlenburgifden Ritterfchafft, Burgermeifter und Rath ber Stadt Roftod und die hundert Mane ner , nomine ber gefammten Burgerichafft dafelbft , daß fie mit einer bochlobl. Medlenburgifchen Ritterschafft in der alten Union unabseslich beharren , und ju feiner Beit , auch auf feinerlen Weise und Wege bon dem Corpore der bochlobl. Ritterschafft sich jemable trennen , fondern ben berfelben , es begegne ihnen auch darob, was nur immer wolle, sie auch, exclusis Dominis Nobilibus , fich niemablen in ein Werd , Tractaten noch Bergleich fo einigermaffen gur Separation abziehlen durffte , ohne ber Rite terfchafft Biffen und Billen , einlaffen , weniger benfelben foliefe fen wolle. Deffen gu Urfund und fefter unverbruchlicher Saltung baben an einer bochlobl. Ritterschafft E. G. Rath der Stadt Ro. fod unter beren Stadt. Secret , und nomine ber Gemeinen Die Sundert. Manner Dafelbit unter der bier Gewerder Infiegel Diefe Affecuration und Berpflichtung ausgestellet. Go gescheben Roe ftod, den 19. Novembr, Anno 1709.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.

Die Nitterschaftliche an ber Stadt Roftot ausgestellte Affecuration ift mit vorstehender mutar. mutandis bon Wort zu Wort gleichstimmig , beswegen man bieselbe mit drucken zu lassen unnöthig erachtet hat.

Ecccc

XXV.



XXV.

Eines Mecklenburgischen Rechts. Selehrten Gedancken von dem Abzugs-Recht.

biges keinesweges ex Jure Romano herrühre, und nur erst damit in Teutschland eingeführet und bekannt worden ich; Immassen es, wie hernach zu ersehen seyn wird, viel älter, als die Reception des Kömischen Rechtes. Es ist also, meines wenigen Dasürhaltens, gang unstatthafft, wenn es daraus bergehoblet werden will, und ohnedem eine schlechte Kolge: weil die Römer etwas dem einigermassen ahnliches ges babt; Ergo haben daraus die Teutschen das Abzugs, Necht fabricitet.

Ben benen Legibus insgesammt, worin man es zu finden vermeynet, e. g.

L. un. Cod. Nonlic. habit, Metroc. tot. tit. Cod. Qu. & quib. quart, pars.

L. un. Cod. de Impon. lucr. descript.

fällt die offenbabre Disparität sofort in die Augen, welches auch bon der Vicesima hereditatis ap. Romanos gang flar, so bekant, lich ohnedem

p. L. 3. Cod. de Edict. D. Hadr, toll.

aufgehoben. Underer bergleichen gant impertinenter Legum, wors in man selbiges vergeblich suchet, ju geschweigen. Welchen allen bereits begegnet

Thomas,



Thomas. de Jur. Detract. S. 2. 3.

Bilderbeck, in Not, ad Schwanem, de Jur. Detract, & Emigr. Cap. 1, Not, c.

Klock. de Ærar. Lib. 2. Cap. 69.

Pfeffinger, ad Vitriar, lib. 3. tit. 18. S. 46, lit. a.

Bielmehr hat das Jus detractus seinen ohnsehlbahren Ursprung ex antiqua Germaniæ Consuetudine, cujus memoria non extat:

Bilderbeck, d. 1, cap. 2, N. c. ibique cit.

Und fällt demnach ganglich dabin, wenn etwa de Jure Romano; als doch mit Bestande nicht geschehen mag, es, als ein Jus soli Principi debitum angesehen werden wolte.

Wiewol nun a) viele die Befugnis des Albzug. Nechtes in sola consuetudine & observantia segen, und hinwiederum b) andere selbiges, theils als ein Jus Superioritatis Territorialis, theils in specie als ein ursprüngliches Regale ansehen, mithin in der Meynung stehen, daß Land. Stånde und Land. Sassen es nicht and ders hätten erlangen können, als entweder ex Concessione & Privilegio Principis, oder aber ex Præscriptione; so ist doch quoad a) solches noch gar kein hinlänglicher und noch weniger der erste Grund. Angesehen Gewohnheiten gleichwol ihr gewisses Fundamentum zu haben psiegen, quo primordialiter sunt introductæ, ob zwar solches durch die Länge der Zeit theils mehr, theils weniger in Vergessenheit kömmt.

Bohmer, de Var. Cens. fignif, S. 25.

Gleichwie nun also der erfte und eigentliche Grund des Juris detractus im folgenden angezeiget werden wird; So ift folglich eine bloffe bergebrachte Gewohnheit dafür nicht, sondern nur für eine Ursache der Ausbreitung, Fortpflanhung und Bepbehaltung dieses Juris zu halten. Und mögen dagegen die

Reiche. Abschiede de Anno 1530. S. 60. de 1555. S. 24. & de 1594. S. 81. & 83.

hieher nicht gezogen werden , anerwogen fie , nach Ausweisung des Eccce 2 flaren



flaren Augenscheins, bon dem Abichof hauptsächlich nur reden, wie und auf mas Art selbiger jedes Orts üblich.

Freisleben de Jur. Fisci Landsassior. S. 14.

Quoad b) ist voraus zu bemerden, daß bekanntermassen das Jus detractus vormabls fast in allen Provingien Teurschlandes so gemein gewesen, daß auch der Abschoß entrichtet werden mussen, wann nur von einem Dorffe ins andere Guther und Erbschaften transferiret worden. Nun ist es aber vernünstiger Weise gang und gar nicht glaublich, noch abzusehen, wie alle und jede Landesderten dieses Recht tam universaliter & tam largiter, welches doch sonst den feinen einsigen gemeinen Regali oder Jure Superioritatis Territorialis geschehen, solten weggegeben, mitgetheilet, und so gemein gemachet, oder so durchgängig und gleichsahm unanimitersolten geschehen lassen daben, daß es durch eine fast allgemeine Verjährung ihnen entzogen worden, welches alles weder prodable noch begreisslich.

Wie dann hiernächst auch, daß es sur ein Regale und Landes Fürstl. Hobeits Recht mit Bestande nicht geachtet werden könne, der wahre Ursprung selbst des Abzugs Rechtes klärlich sur Augen leget und ausweiset, angesehen wohl begründeten Rechtens: quod a primordio tituli posterior formetur eventus & omnia reserenda sint ad id, unde formam vim, & originem ceperunt. Causa enim prima intuenda est, utpote quod secunda causa ex influxu primæ operetur. Unde ex ipso initio sundamentum sit, ex quo totus rei status clauditur. Sequentes videlicet actus, cum eorum qualitatibus, trahuntur ad primos, ex quibus sundt.

Mynfinger. Dec. 13. Resp. 3. Nr. 131 seq. Cothmann, Vol. 3. Resp. 47. Nr. 10.

Deren jener beregtes Responsum fur das hochfürstl. Saus Braunschweig, Luneburg, gegen die Stadt Luneburg, gestellet; Dieser
aber en faveur berer herren herhoge zu Medlenburg gegen die
Stadt Neuenbrandenburg cit. loc. respondiret.

Bas demnach den Originem Juris detractus anbelanget , fo ift es eine obnitreitige Sache , daß felbiges feinen erften Grund





in nichtes anders habe, als in Jurisdictione Patria, ejusque fundamento, dominica veterum Germanorum potestate.

Beyer, Specim, Jur. Germ, Lib. 1. Cap. 20 S. 5. & 6. Heinec, Elem. Jur. Germ. Lib. 1. Tit. 2. S. 61.

Riccius bom Landfäßigen Adel in Teutschland , P. 2. Cap.

Welches sich daraus noch mehr und gant deutlich bestärcket, daß in dem bekannten Laudo Hailbronnensi de Anno 1667. in puncto Juris Wildsangiatus das Jus detractionis, oder die Nachsteur, aus drücklich ad vetus jus & consuetudinem circa homines proprios referiret, und folglich, ben denen Wildsangen, nicht dem Domino Territorii, sondern dem Wildsanges Herrn, bengeleget, und von denen juribus superioritatis territorialis expresse unterschieden, selbis gen contradistinguiret und gerade entgegen gesest wird.

Hert, de Homin, propr. Sect. 3. S. 2.

Daß also nothwendig wohl gant ausser Streit, daß das Albzugs, Recht re vera ex sola potestate dominica ursprünglich bergestossen, welches, wann es hier nicht zu weitläusstig wäre, mit noch mehrern gründlich deduciret, und per omne medium ævum connectiret werden könnte.

So weit nun folglich die dominica privatorum potestas a superioritate territoriali & Regalibus entfernet, so febr ift dann auch bas Jus detractus von benen Landes herrlichen Sobeits Rechten unterschieden.

Gleichwie aber nachbero die antiqua Jura dominica poteftatis unter der Gerichtbabrkeit furnemlich begriffen worden,

Thomas, de usu pract, distinct, homin, in lib. & serv. Cap. 2. S. 67. 68. 69.

und die Domini jurisdictionales in die Jura veterum dominorum fuccediret, wodurch zugleich die borbin gewöhnliche Gefalle diefen lettern hauptsächlich zugewachsen.

Bohm. de Var. Cens. fignis. & jur. S. 25.

Co ift dabero und insonderheit naddem folgender Zeit der Abs.
Cocces fcog



fcof auch auf homines liberos extendiret worden, diefes Recht regulariter der Jurisdiction anhangig gewesen. Denn

1,) tühret daher augenscheinlich die bereits oben berührte alste Gewohnheit, da vormabls fast in gang Teutschland der Albsschoft hat mussen gegeben werden, sogar auch, wenn Güther, sive emigratione sive successione, nur aus einem NB. Gerichte, ins andere, entweder des Landes herrn oder derer Landsassen und Städte, gezogen, und transportiret worden, ob schon sie im Landbes Fürstl. Gebiethe und Territorio geblieben. Denn, wie universal dieser Gebrauch in Teutschland gewesen, läst sich daraus sattsahm abnehmen, wenn man ansiehet, in wie vielen Ländern er erst in neuern Zeiten expresse aufgehoben, in andern aber jedennoch benbehalten worden. Denn so ist er sowol in Ober Teutscholand, e. g. in der Pfalg, in Vareutischen und Anspachischen

Wehner. Obs. Pr. voc. nachsteur.

Vitriar. Jur. Publ, Lib. 3. Tit. 18. S. 51.

abgeschaffet, als auch in Nieder . Teutschland g. E. im gangen Braunschweig. Luneburg. per Conftitution. d. A. 1574.

Cell. Gerichts . Ordn. p. 938.

und ferner insonderheit per Constitutionem d. A. 1708.

Cell. Policen , Ordn. in Append, n. 82;

im Magdeburgifden ,

Magdeb. Policen. Ordn. cap. 16. p. 2.

im Salberstädtischen ,

Thomas. de jure detract. S. 18.

u. f. f. gleichwol aber bie und da noch in volltommenen Schwange, als e. g. nicht nur in benen gefammten Fürftl. Sachsischen Landen,

Rudolphi in Gotha Diplom, passim.

wie imgleichen im Cour. Gachfifden und Unbaltifden,

Beyer, Specim, Jur. Germ. Lib. 1. c. 20. §. 16. & 25: fondern auch hier in Medlenburg unter benen Stadten. Und gibt also diese alte und wohl allgemeine teutsche Gewohnheit und Recht

einen



einen unumftöglichen und gang ausnehmenden Beneiß, das das Jus detractus allerdings, wie aus der Jurisdiction unläugbahr bergeflossen, so auch ein Annexum und Fructus derselben sep, welches selbst der R. H. Rath

von Berger in Oeconom. Jur. Lib. 1. Tit. 2. J. 18. not. 1, nicht in Abrede ist. Und dieses alles um so vielmehr, als

2.) die alten teutschen Leges speciales gang beutlich zeigen, daß von denen an auswärtige Erben verfallenen Erbstücken und Sie thern dem Boigt, oder Richter und Gerichte ein gewisses gebühret und zugefallen. Denn so beiset es z. E. in denen alten aus dem 13. Seculo herruhrenden Legibus Brunfvicensibus

ap. Leibnitz S. R. B. Tom. III. p. 434. & 436.

davon alfo , Part. 1. S. 1. in fin,

Swat binnen der Stadt besterfft, dat uhsen Borgheren antritt, dar ne hefft de Vogbet nicht an: men ghewet buten de Stadt, so is det Vogbedes dat Stücke negst dem besten.

imgleichen ibid. S. 36.

Swat besterfft, rede gud, edder herwede binnen der Murendar ne hefft de Voghet keyn Recht an, man ghewet buten de Stadt, so is des Voghedes dat Stücke negst dem besten.

Chen foldes erhellet auch aus obangezogenen Bergleiche bes Erge Bifchoffs Hilleboldi mit ber Stadt Bremen,

ap, Lünig. R. A. in der Fortset, der andern Contin. p. 444, immassen, gleich wie die Jurisdiction in der Stadt zwischen dem Rath daselhst und dem Erz Bischöfflichen Woigt oder Richter theils gertheilet, theils gemeinschafftlich war, so sind zwar in gedachten Vergleich die Bona Hergewettica vacantia & deserta dem Erz Bischöfstichen Woigt überlassen, doch so, daß er dem Rath ein Stüdchen Weins davor abgeben solte. Hinwiederum aber ist gleichfalls dem Rathe von denen Bonis Hergewetticis, ad extraneos heredes devolutis der dritte Theil allein zugeleget, und dem Woigt nur ein Stübschen Weins. Die eigentliche Worte sind diese:

So weme ein Herwede anstervet, unde in Jahr unde Dag nicht gefordert und getagen wert, dat höret dem Vagede, hiervan kumbt den Rathmanne ein Stöveken Wyns unde ock nicht mehr. So



So ein Herwede uth der Stadt getagen werd, dar fick Schwertmagen tho tügen, davan höret dem Rathmanne de drüdde Deel unde dem Vagede ein Stöwe Wyns,

Und zwar da

- 3.) sogar gange Erbichafften, wenn sie vacant und desert, nach benen teutschen Rechten und Gewohnheiten denen Gerichten, wie bor erwiesen, anheim gefallen, so hat es frenlich noch weit meniger Zweisfel haben konnen ben einem parte hereditatis in jure detractus, zumahlen
- 4.) als vhuedem eine bekannte Sache, daß die Jurisdictio Germanica von alters her keinesweges fogar kerilis & fine fructibus gewesen.

Ben so gestalten Sachen nun fehlet es nun in neuern Zeisten nicht an klaren Spuhren, welche von dem, nicht erst neuerlich angemaßten, sondern von alters hergebrachten Abzugs. Rechte, noch ferner Zeugnist geben, daß die Jurisdiction selbiges mit sich führe, und bessen eigentliches Fundament sep. Dann es erscheinet solches nicht nur daraus, wenn

5.) theils Statuta also lauten , daß ber Abicog entrichtet wer, ben solle , wenn die Erbschafft in fremde Gerichte gezogen murde,

Schwanemann, de J. detr. C. 5. n. 5.

sondern auch

6.) wenn z. E. in bem Chur. Brandenburg. Landtags. Revers, d. d. 26. Jul. 1653. S. 39.

ap. Lünig in Collect. Nov. von der mittelbahren Ritterschafft, Tom. 1. p. 908.

disponiret ift, bag in benen Stadten ber Marct Brandenburg nur derer von Abel Stadt. Guther, feinesweges aber diejenigen, so extra jurisdictionem bes Raths gelegen, bem Oneri bes Abschofe ses unterworffen sepn solten, imgleichen wann

7.) e. g. in der Magdeburg. Policey - Ordnung Cap. 56. §. 3. ausdrücklich versehen, daß der Abschoß zu entrichten, der Obrigekeit, darunter ein jeder gesessen. Und wann ferner

8.) in obangeführter Berordnung herhogs Erichs des jungern zu Braunschweig d. A. 1574. wegen Abstellung des dritten Pfen-



Pfenninges Abschoffes von Guthern, welche innerhalb Landes blieden; Die Befolgung beffen auch allen und jeden, so in solchem Fürstenthum mit Gerichten verseben, anbefohlen und aufgegeben wird; So liegt meinem Beduncken nach darin ein nicht undeutsliches Merckmahl der Verknüpffung des Abzugs Rechts mit der Juriscilcion. Ich kan dem allen nach nicht anders, als gleichfals bieber nehmen, wann

9.) in vorangezogener Chur, Sannoverischen Verordnung d. A. 1708. die gleichmäßige Aushebung des Abzugs Rechts inners halb Landes betr. denen Abel. NB. Gerichten per expressum vorsbehalten wird, solches Recht gegen auswärtige jure retorsionis zu exerciren. Denn das etwa die bald nachfolgende Worte:

welche bas 263ugs. Recht erweißlich bergebracht / auch auf die Adel. Gerichte folten zu ziehen fenn, fan ich, meinem wenigen Ermeffen nach, auch unter andern deshalb gar nicht er, achten:

a) weil folches ex fitu verborum feinesweges ju inferiren,

Da bann uns, unfern Abelichen Gerichten und benen Stadten, welche das Abgugs Recht erweißlich berges bracht, unbenommen fenn foll, ex jure retorsionis gleiche fals fo viel Nachsteur 2c. 2c.

b) Beil vielmehr die particulæ demonstrativæ & relativæ, des nen, nemich Stadten, welche 20. 20. es augenscheinlich nur auf bie Stadte reftringiren. Ferner

c) weil, wenn ben der Ritterschafft, ohngeachtet der auss drudlichen Benennung der Abel. Gerichte, es gleichwol erst noch auf die erweißliche Usance ankommen solte, nicht die Abelichen NB. Gerichte in specie, sondern nur schlechthin die von Abel, von der Ritterschafft u. d. g. wurden benanzt worden seyn, Ja es wurden

d) Nobiles badurch noch weit deterioris Conditionis gemacht worden seyn, nicht nur als vorbin, sondern auch als die Städte. Denn da nunmehro das Abzugs Recht nicht mehr ben Guthern und Erbichafften, so in gesammten Braunschweig. Luneburg. Landen bleiben, sondern nur bey solchen, exerciret werden kan, wel. Obbadd de



che præcise gang ausser kandes, und überdem in keine ber Provintzien gehen, woselbst das Jus detractus gleichmäßig aufgeboben; So baben folglich die Abelichen Gerichts. Herren, ausser daß überhaupt der Casus unter ihren Gerichten sehr selten, und viel seltsahmer als in den Städten, sich zutragen kan, kunstig noch weniger Gelegendeit, sich dieses Rechts zu bedienen. Und also wurde, zu geschweigen, daß es beregter und anderer Ursachen halber, nicht mahls de præterito don ihnen begebret werden mag, es mit der Zeit ihnen unendlich schwehr, ja gang unmöglich salten, zu erweisen, daß sie das Abzugs. Recht Actu hergebracht, wod durch es dahin gedeven wurde, daß, nach Verlauff einiger Zeit, die mehresten der Ritterschaft gang und gar darum kommen dursten. Welche und andere Considerationes mehr, dann nicht gestatten können, ausser denen Städten, woben die quæst. Worte:

welche bas Abzugs Recht erweißlich hergebracht /
nur besonders angehänget, und welche mit solchem Beweiß vielleichter fertig werden können, als die von der Ritterschafft, solche Limitation auch auf die in determinate genannte Abeliche Gerichte zu extendiren. Wie nun bisber allenthalben nicht anders erscheinet, als daß das Jus detractus in Teutschland von alten und unbencklichen Jahren ber an der Jurisdiction gehangen; So ist

30.) auch selbst aus dem R. A. d. A. 1555. S. 24. und bessen Zusammenhang, wie schon

Cothm, in Resp. Acad. 19. n. 8.

bemerdet, um fo vielmehr nicht undeutlich mahrzunehmen, daß der Obrigfeit jedes Orts das Abzugs. Recht zustehe, wozu nechst bem allen

11.) endlich noch kommt ber Benfall groffer und bewährter Rechts, kehrer, welche das Abschoß, Recht ad Jurisdictionem zu referiren nicht umbin gekont, als

> p. Knipschild, Mevium, Schwanemann, Berlich, Fried-Müller, citatos a Pfeffinger ad vitr, lib. 3. lit, 18. S. 42. N. c. p. 1480. col, 2. pr.

> Cothmann, Vol. 3. Refp. 47, n. 178. & R. Acad, 19, n. 8. n. 11. & n. 43.

Menoch, retin, possess. remed. 3. n. 182.

Lyn-



Lyncker Decis, 2. Dec. 218, & Dec. 599.

Berger. Oec. Jur. Lib. 1. Tit, 2. §. 18. not. 5.

Sectendorff Fürstenstaat, P. 3. Cap. 2. §. 13. in not.

Kemmerich. in Access. Inst. Jur. Civ. Lib. 1. Sect. 4. Tit.

43. §. 1. 3. 4. 5.

Klock, de Contrib. C. I. n. 249. Scheplitz. Confultat, March, Part, 3. Tit, 8. qu. 3. Schrader, de Feudis P. 10. Sect. 5. n. 176. Köppen, Quæft, Illustr. 5. n. 3.

Unraht, de Jur. detract. & emigrat. membr. 1, S, 9, not. 6. S. 10. n. d.

sp. Fritsch, Exerc. J. publ. Vol. 1. Kreff. Specim. Jur. priv. Lib. 5. Tit, 1. S. 10. p. 704, & in Append. p. 957. seq.

Putoneus Tom, 1. p. 152. & Tom, 6. p. 711. alique. Dem bisher deducirten nun zu gegründeter Folge, stehet der Saß ganß seste, daß, wo in einem Lande der Abschoß üblich und genomemen wird, selbiger regulariter, & ubi mutatio aliqua, quæ tamen, cum secundum jura notissima non præsumatur, probanda est, exceptionem non fecit, ad jurisdictionem gehöre, und mithin nothwendig auch denen von Adel, so mit Gerichten versehen, gebühre, und optimo jure zukomme, wie nicht nur bereits

Schilter, J. Publ. Lib. 1. Tit. 26. §. 4.
Unrath de Jur. detr. Membr. 1. §. 9. not. c.
Wehner, Obs. Pract. voc. Nachsteur.
Hert. Comment. de Apanag, & Parag, dist. §. 5.
Fleischer. Jur. Feud. C. 17. §. 3.

und andere, denen Nobilibus Landsassies dieses Mecht afferiret, sondern auch sie e. g. im Chur. und Fürstl. Sachsichen, im Magdeburgischen, in der March. Brandenburg, im Schlesischen, auch mehr, selbiges würchlich exerciren. Daß nun aber auch im Mecklenburgischen der Abschof ad frustus jurisdictionis gehore, ist gewiß, und siehet man es ben denen Dodd dod 2



Stadten, da dergleichen Fälle sich noch am ersten und meisten zustragen, gang deutlich. Zwar hat hieselbst, auser Rostock, meis Wissens, fast keine Stadt die Jurisdiction völlig und privative, sondern es hat damit insgemein diese Beschaffenheit, daß die Jurisdictio Criminalis dem Fürstl. Ammte zustehet, die Jurisdicto Civilis aber, durch einen Fürstl. Stadt Richter administriret wird, woben jedoch der Rath einige Assessors zu haben pflegt, und dasür ein gewisses von denen Gerichts. Gefällen participiret. Dahero nun

a) hat auch keine von solchen Städten das Abzugs. Recht proprio nomine und privative zu exerciren, auser daß der Stadt Neuenbrandenburg ex speciali Transactione, und Inhalts des so rubricirten Jurisdictions-Vergleichs d. d. 24. Febr. 1625. es a Serenissimo ganglich und allein überlassen worden. In denen übri-

gen Land Stadten aber werden vielmehr

b) die Abzugs Gelber NB. von dem Fürstl. Stadt Gerichte, als Gerichts Gefälle eingehoben; Woben auch, als für kurzen der Magistrat der Stadt Lage die Exaction des Abschosses unternommen, das Fürstl. Stadt Gericht daselbst von der Güstrowschen Justis Canteley sied dato den 2. Dec. 1738. ausdrücklich mainteniret worden.

e) Werben die Abgugs Gelber, gleich ben andern Gerichtse Sportuln zwischen dem Fürstl. Stadt. Gerichte und dem Magistrat voer bessen Assessibus Judicii getheilet, als zu Schwaan, Lage und übriger Orten.

d) Wird bieselbst das Jus detractus von einer Stadt gegen die andere exerciret.

Aus welchen allen benn gnugfahm wahrzunehmen, daß das Abzugs Recht bie gang und gar nicht für ein Regal geachtet, vielmehr, da die Abschoß Gefälle sogar positive nur als Gerichts. Sportula angesehen und tractiret, auch mit selbigen und denen Bruch Geldern von denen Fürstl. Stadt Richtern in einer Rechnung aufgeführet werden, es keinen Zweistel haben können, daß selbige bier in Medlenburg nicht solte ad fructus jurisdictionis gehören.

Ben welcher der Sachen Bewandnist dann auch die von der Ritterschaft bieselbst, welche durchgebends mit der Jurisdictione omnimoda ben ihren Guthern versehen, allerdings berechtiget, dieses juris.





ris, dato casu, welcher jedoch ben Menichen. Gedenden, ja in einem gangen Seculo taum einmahl unter ihrer Gerichtbahrkeit arriviren tan, sich zu bedienen.

Und mag dem nicht entgegen fteben , daß Serenissmus die bon Abel selbst unter ben Abschoß ziehen wollen , nach Ausweisung des

Grav. 4. Special. Suerin, & Grav. 15. d. Anno 1701.

denn selbst aus denen darauf ertheilten Resolutionibus ist augenscheinzlich zu ersehen, daß Serenissimi Intention nur bloß in jure communi fundiret gewesen, als ob nach selbigen das Jus detrahendi auch in Feudis Plat habe, welches jedoch, extra Casum retorsionis, nicht nur an sich ohne soliden Grund, sondern gegen die Ritterschafftl. Seits vorgestellte, und Fürstl. Seits gar nicht contradicirte noch abgeleugnete Jura & Consuetudinem Provincialem. And derer stattlichen Grunde zu geschweigen, so kan aus diesen Gravaminibus auf das Recht, so hoc passu Nobiles für sich und in ihren Güthern vi jurisdictionis zu exercizen besugt, ohnedem tam ob diversitatem, quam ob naturam gravaminis nichts wiedriges mit Bestande inferiret werden. Was endlich das Herhogthum Lauensburg anbetrisst; so kan wol nicht anders dasur gehalten werden, als das auch daselbst das Abzugs-Recht ein Annexum der Jurisdiction sep. Sintemablen

- tommt.
- 2.) Es daselbst, wie in borbergebenden angeführet, nach Sächstschen Rechten gebet, und aber nach selbigem, gleich als nach dem Lübschen Rechte, das Jus detractus, wie andere sogenannte Jura fisci, ohnstreitig dem mero imperio anhängig, und
- 3.) e. g. das Weichbild Otterndorff im Lande Habeln, als einer Pertineng des Herhogthums Lauenburg, ein klares Zewanis davon gibt, maffen selbiges von den in mit habender Jurisdiction fallen-



fallenden Erbichafften , so ausser Landes geben , die Salfte des Abschoffes , eben sowol , als die Salfte der Gerichts. Bruche , participiret.

Lunig Collect. von der mittelbahren Ritterschafft Tom. 1. p. 1339. pr.

Als woraus deutlich erscheinet, daß dieses Weichbild Otternborff a) intuitu jurisdictionis b) nach Proportion seines Untheils daran und c) in gleicher Maasse, als die dem Gerichte anfallende Brüche, mithin offenbahrlich, tanquam fructum jurisdictionis, seine Ratam des Abschosses giebe.

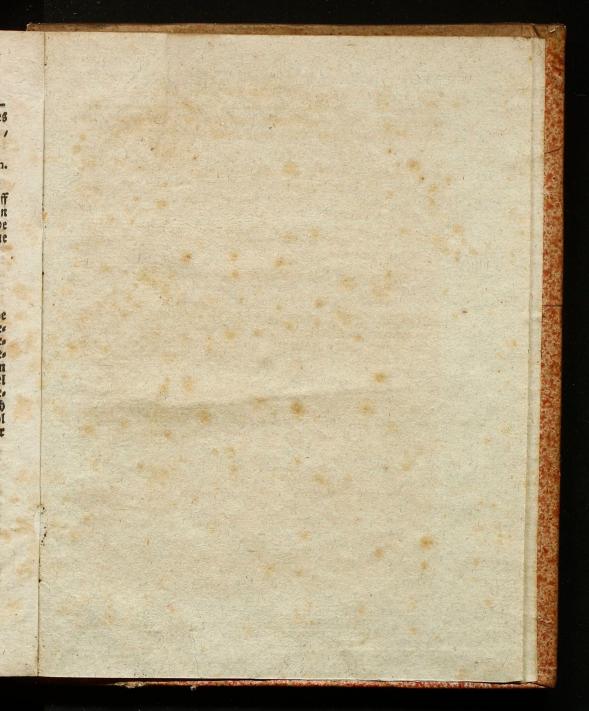
Dabero bann , und weil ferner nicht nur

in Recess. d. A. 1702. S. 9.

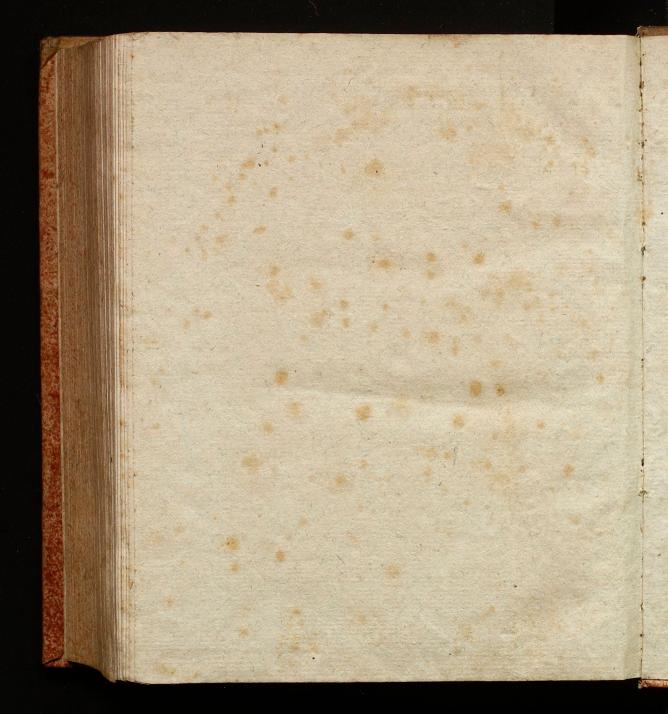
ausdrücklich verseben , daß denen von der Ritterschafft die hohe und niedere Gerichtbahrkeit , und was dem anhängig , ruhig ge-lassen werden solte , sondern auch in obgedachter Königl. Bersordnung de Anno 1708, das Abzugs Recht denen Adelichen Gerichten nahmentlich und expresse in Casum Retorsionis vorbehalten worden ; So ist wohl nicht abzusehen , warum die vom Adel im Lauenburgischen , so mit Gerichten versehen , nicht solten allerdings eine Rechtsgegründete Besugniß baben , gedachten falls sich desselben zu bedienen , zumahlen ohnsehlbahr sie daselbst noch wohl mehrere special-Gründe für sich haben werden , welches mir aber noch nicht wissend. S. R. J.



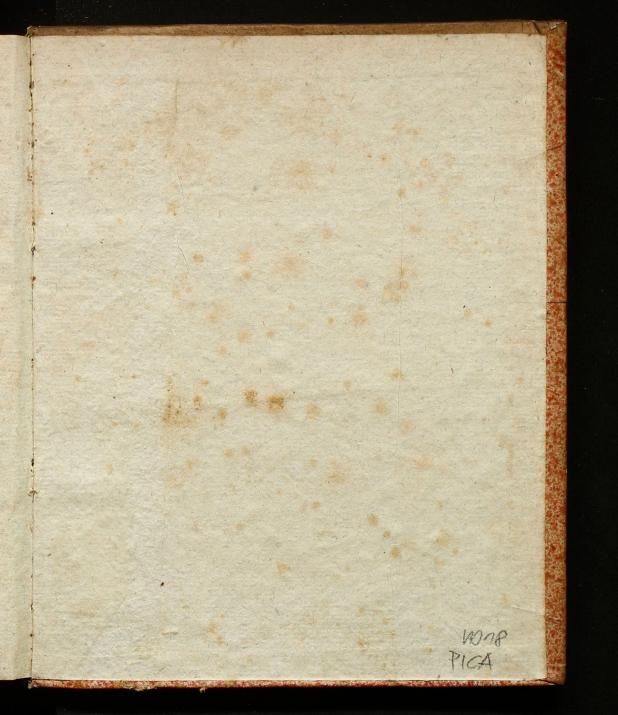




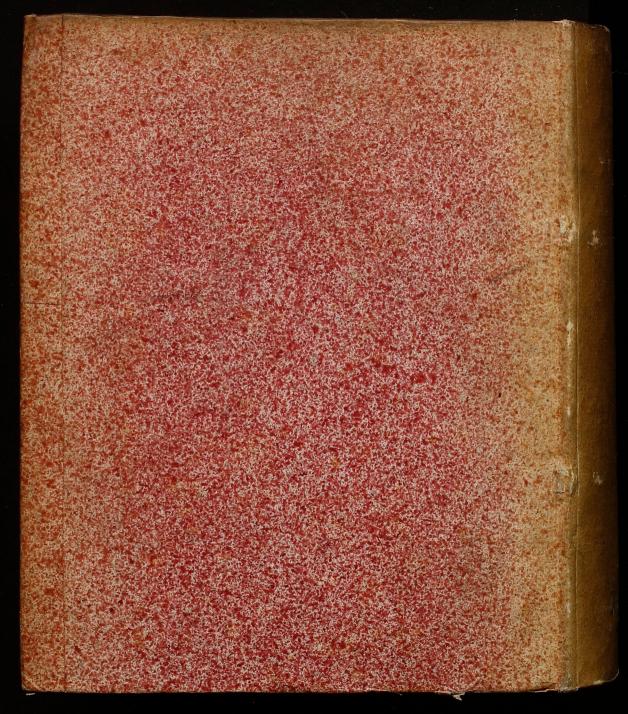














natico - Historico - Juridica.

lle angedrobete schwere Ahndung, und cheinende Ungelegenheit abzuwenden

betrifft, so sind zwar die Curialien , Marius und Pring vom Lande gegen edienen solle, nirgends determiniret, diglich auf die Observang der Cangs ohne, daß an einigen Orten zwis denen übrigen Nringen Desert



AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORICO-JURIDICÆ.

Ob

allerhand mehrentheils ungedruckter

die

Mecklenburgische Sandes-Seschichter Serfassung und Rechte

erläuternder

Afrkunden und Adrifften.

zwolfftes Stud.

Herausgegeben

bon

Foachim Shristoph Angnaden, D.

Gedruckt M DCC LII.

